

VORWORT	4
VOR DER TRENNUNG	5
Beratungshilfe in rechtlichen Fragen	6
Gütliche Trennung: Mediation zur Konfliktlösung	7
Ehevertrag	9
Regelungsbereiche des Ehevertrages	10
Grenzen der Vertragsfreiheit	10
Gewalt in der Beziehung	11
Mehr Sicherheit durch das Gewaltschutzgesetz	11
Hilfe für Betroffene	12
Trennung bei binationalen und ausländischen Ehen	13
Ausländische Frauen	13
Wohnen	15
Gemeinsamer Verbleib in der ehelichen Wohnung	15
Verbleib in der gemeinsamen Wohnung nach dem Gewaltschutzgesetz	16
Verlassen der ehelichen Wohnung	16
Sozialwohnung	17
Wohngeld	17
TRENNUNG UND SCHEIDUNG	18
Trennung	18
Notarielle Vereinbarungen	19
Trennungsunterhalt	20
Scheidungsverfahren	20
Regelung der Scheidungsfolgesachen	21
Kosten	21
Prozesskostenvorschuss	22
Prozesskostenhilfe	22
Ratenfreie Prozesskostenhilfe	22
Prozesskostenhilfe in Raten	23

GEMEINSAME KINDER	23
Sorgerecht	23
Umgangsrecht	24
Kindesenführung	24
Kinderbetreuung	25
Kindesunterhalt	25
Unterhaltsvorschuss	26
Kindergeld	28
SCHEIDUNGSFOLGEN	28
Wohnung	28
Hausrat	28
Unterhalt	29
Kinderbetreuungsunterhalt	29
Unterhalt wegen Erwerbslosigkeit	30
Unterhalt wegen Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung	30
Aufstockungsunterhalt	30
Unterhalt wegen des Alters	30
Unterhalt wegen Krankheit oder Gebrechen	30
Unterhalt aus Billigkeitsgründen	30
Unterhaltsberechnung	30
Selbstbehalt des Unterhaltspflichtigen	31
Verlust des Unterhaltes	31
Unterhaltsverzicht	31
Vermögen/Zugewinnausgleich	32
Versorgungsausgleich	33
WAS SONST NOCH WICHTIG IST	34
Emotionale Verarbeitung der Trennung	34
Wiedereinstieg in den Beruf	35

Versicherungen	36
Krankenversicherung	36
Gesetzliche Rentenversicherung	37
Wechsel der Steuerklasse	37
Kontoführung	38
Schulden	38
Schuldnerberatung	38
Finanzielle Hilfen	39
Arbeitslosengeld II	39
Sozialhilfe	40
Schulden	40
Hilfen aus der Bundesstiftung „Mutter und Kind“	40
Hilfen aus der Landesstiftung „Familien in Not“	41
TRENNUNG BEI EINGETRAGENEN LEBENSPARTNERSCHAFTEN	42
Aufhebung der Lebenspartnerschaft	42
Kosten	42
Versorgungsausgleich	43
Vermögensauseinandersetzung	43
Ausgleichsgemeinschaft	43
Lebenspartnerschaftsvertrag	44
Unterhalt	44
Wohnung und Hausrat	44
Kinder	44
TRENNUNG BEI NICTHEHELICHEN LEBENSGEMEINSCHAFTEN	45
Wohnen	45
Elterliche Sorge	45
Umgangsrecht	46
Unterhaltsansprüche der Mutter	46
Unterhaltsansprüche des Kindes	46
LITERATURTIPPS	47

VORWORT

Seit Jahren ist die Zahl der Trennungen und Scheidungen in Deutschland steigend. Das ist leider eine traurige Wahrheit.

Fakt ist auch, dass die Initiative zur Trennung zumeist von den Frauen ausgeht. Dies ist auch in der täglichen Arbeit des Frauenbüros zu spüren; immer öfter kommen Frauen hierher, um sich Rat und Hilfe für die ersten Schritte zu holen.

Diese Gespräche im Frauenbüro können und dürfen keine Rechtsberatung ersetzen, aber oft ist ein erstes Gespräch hilfreich, um für die Frauen zu klären, an welchem Punkt sie stehen, was sie bedenken sollten und welche Möglichkeiten sie haben.

Jede Frau, die sich mit dem Gedanken trägt, sich zu trennen und/oder scheiden zu lassen, sollte sich vorher möglichst umfassend über ihre Rechte und Zukunftsperspektiven informieren, damit sie die für sie richtigen Entscheidungen treffen kann.

Über das persönliche Gespräch hinaus soll die Broschüre helfen, erste Fragen zu klären und vielleicht der Vorbereitung dienen für Gespräche und weitergehende Klärungen bei Behörden, Beratungsstellen und Anwältinnen/Anwälten.

Sandra Thannhäuser
Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte

Neuwied, im Dezember 2007

VOR DER TRENNUNG

Vom ersten Gedanken, sich aus einer Partnerschaft zu lösen bis zur endgültigen Entscheidung ist es oft ein langer Weg. In dieser Zeit ist es gut, ein stabiles soziales Netz zu haben – Freundinnen, Freunde, mit denen Sie reden können. Professionelle Hilfe durch Beratungseinrichtungen kann Ihnen die Entscheidungsfindung erleichtern. Auch umfangreiche Literatur, die sich mit den unterschiedlichen Aspekten einer Trennung befasst, kann in dieser Zeit hilfreich sein. Welche Schritte sinnvoll erscheinen, hängt sehr von den Umständen ab, in denen Sie sich befinden: Können Sie mit Ihrem Partner noch reden und können Sie eine einvernehmliche Lösung finden? Sind Kinder betroffen? Sehen Sie keine Möglichkeit, gemeinsam mit dem anderen einen Weg zu suchen, weil die Fronten zu verhärtet sind und vielleicht auch Gewalt im Spiel ist? Leben Sie in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft oder in einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft? Sind Sie als Ausländerin in besonderer Weise betroffen?

Wie auch immer Ihre individuellen Lebensumstände aussehen: In jedem Fall müssen Sie jetzt einen kühlen Kopf bewahren und alle weiteren Schritte genau bedenken. Schließlich geht es um Ihre weitere Zukunft! Vor einer Trennung/Scheidung ist es deshalb unbedingt erforderlich, dass Sie sich über die aktuell geltenden rechtlichen Regelungen informieren und beraten lassen.

Ein Beratungsgespräch bei einem Rechtsanwalt oder einer Rechtsanwältin setzt noch kein Scheidungsverfahren in Gang. Aber Sie können sich grundlegende Dinge erklären lassen und alle Fragen stellen, die sich Ihnen jetzt vielleicht aufdrängen. Die Kosten für das Beratungsgespräch muss der Anwalt/die Anwältin mit Ihnen vorab vereinbaren; es kommen maximal 195 Euro (gemäß dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz- RVG) auf Sie zu. Dies mag Ihnen viel erscheinen, aber bedenken Sie auch, dass konkrete und richtige Informationen für Sie jetzt sehr wichtig sind und dass es bei Unterhalt, Vermögensaufteilung und Versorgungsausgleich unter Umständen um sehr viel mehr Geld gehen kann. Oft kann man auch Ratenzahlung mit dem Anwalt/der Anwältin vereinbaren.

Falls Sie nur über ein geringes Einkommen verfügen und sich eine anwaltliche Rechtsberatung gar nicht leisten können, besteht die Möglichkeit, beim Amtsgericht Neuwied einen Berechtigungsschein für Beratungshilfe zu beantragen.

Beratungshilfe in rechtlichen Fragen

Die Beratungshilfe bietet auch Personen mit geringem Einkommen die Möglichkeit, sich von einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt beraten und vertreten zu lassen. Auch Ausländerinnen haben einen Anspruch auf Beratungshilfe.

Einen Anspruch auf Beratungshilfe haben Sie unter anderem bei familienrechtlichen Streitigkeiten, etwa wegen Unterhalt für Sie oder Ihr Kind. Soweit aber Beratung und Unterstützung durch das Jugendamt erteilt werden kann, ist diese vorrangig vor der Beratungshilfe.

Wenn Sie mehr wissen wollen, können Sie hier auch die Broschüre „*Guter Rat ist nicht teuer*“ bestellen, beziehungsweise im Internet runterladen:

Bundesministerium der Justiz
Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Telefon: 0 30/20 25-70

www.bmj.bund.de (Stichwort: Service/Publikationen)

Wenn Sie Beratungshilfe in Anspruch nehmen wollen, wenden Sie sich an das Amtsgericht und beantragen einen Beratungshilfeschein. Wichtig ist, dass Sie dazu Ihre Einkommensunterlagen und Belege über Ihre Wohn- und Heizkosten mitnehmen. Da auch Kreditraten Ihr Einkommen mindern können, müssen Sie auch Bescheinigungen dieser Art mitbringen.

Bei der Rechtsanwältin beziehungsweise beim Rechtsanwalt brauchen Sie bei Vorliegen des Beratungshilfescheins dann nur noch eine Schutzgebühr in Höhe von 10 Euro entrichten.

Amtsgericht Neuwied
Hermannstraße 39
56564 Neuwied

Telefon: 02631/8999 0

Beim Amtsgericht ist auch die vom Justizministerium Rheinland-Pfalz 2002 herausgegebene Broschüre „*Verliebt, verlobt, verheiratet*“ kostenlos erhältlich (auch zum Runterladen im Internet: www.justiz.rlp.de). Diese Broschüre soll über die wesentlichen Rechtsfolgen einer Ehe, einer Partnerschaft auf Lebenszeit und einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft informieren, kann aber eine anwaltliche Beratung natürlich nicht ersetzen.



Häufig wird vorgeschlagen, aus Kostengründen „einen gemeinsamen Anwalt“ zu beauftragen. Ein Anwalt kann aber immer nur die Interessen einer Partei vertreten. D.h. wurde der Anwalt von Ihrem getrennt lebenden Ehegatten beauftragt, ist er nur ihm und nicht Ihnen verpflichtet! Sollten Sie zu einer gemeinsamen anwaltlichen Beratung gehen, muss klargestellt werden, wen der Anwalt vertreten soll.

Im Zweifelsfall sollte immer anwaltlicher Rat eingeholt werden, zumal bei Ehescheidungen der sogenannte Anwaltszwang gilt. Sie können nicht selbst bei Gericht einen Scheidungsantrag stellen und sich im Scheidungsverfahren auch nicht selbst vertreten, wenn Sie die Antrag stellende Partei sind. Ist Ihr Mann der Antragsteller, ist es zwar theoretisch möglich, dass Sie auf anwaltliche Vertretung verzichten, empfehlenswert ist es aber auf keinen Fall.

Adressen von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten erfahren Sie hier:

Rechtsanwaltskammer Koblenz
Rhein-Straße 24
56068 Koblenz

Telefon: 0261/303350

Telefonischer Anwaltssuchdienst: 0261/3033555

Unter www.rakko.de finden Sie eine Suchmaschine, mit deren Hilfe Sie eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt in ihrer Nähe und mit dem von Ihnen gewünschten Tätigkeitsschwerpunkt, zum Beispiel Familienrecht oder auch Mediation finden.

Gütliche Trennung: Mediation zur Konfliktlösung

Trennung und Scheidung bedeutet für Familien eine Veränderung der gesamten Lebenssituation. Sie erfahren oft schmerzvolle Prozesse, verbunden mit heftigen Gefühlen wie Trauer, Verzweiflung, Angst, Wut und Enttäuschung. Fast immer entstehen dabei Konflikte und Streitigkeiten. Meistens geht es um die gemeinsamen Kinder (Betreuung, Sorgerecht), um die Finanzen (Unterhalt für Kinder und Ehegatten, Vermögen oder Schulden) sowie um die Wohnung und die Aufteilung des Hausrats. Oft kochen dann während einer Scheidung die Emotionen hoch, die Fronten verhärten sich, eine sachliche Diskussion ist nicht mehr möglich. Alle Streitigkeiten werden nur noch über Anwälte geregelt.



Mediation bietet trennungswilligen Paaren oder Eltern die Möglichkeit, ihre Angelegenheiten eigenverantwortlich und außergerichtlich zu regeln, anstatt die Klärung Rechtsanwälten, Jugendamt und Gericht zu überlassen. Speziell ausgebildete Mediatorinnen und Mediatoren übernehmen dabei die Rolle neutraler Dritter und unterstützen die Verhandlungspartner/innen darin, selbstbestimmte und individuell angepasste Lösungen für sich zu finden. Dabei gibt es weder Gewinnende noch Verlierende.

Eine Mediation ist schon vor Beginn der offiziellen Trennungszeit oder auch erst nach der gerichtlichen Scheidung möglich; am häufigsten dürfte sie aber in der Scheidungsphase sein. Sie beginnt üblicherweise mit einer Orientierungssitzung: Der Mediator/die Mediatorin erklärt den ergebnisoffenen Vermittlungsprozess und seine/ihre eigene Rolle als Leiter/in dieses Prozesses, in dem es um eine rationale Problemlösung und konstruktive Aufgabenbewältigung geht. Dafür gibt es grundsätzliche Regeln: Die Klienten sollten offen und direkt miteinander kommunizieren, sich im Ausdrücken von Gefühlen zurückhalten, einander nicht beschuldigen und sich um Fairness bemühen. Die Gespräche werden immer zusammen mit beiden Ehegatten geführt und die Inhalte sind absolut vertraulich. Dann fragt der Mediator/die Mediatorin nach den Beweggründen, den Erwartungen und Wünschen der Klienten. Es wird ermittelt, ob bereits hinsichtlich irgendwelcher Scheidungsfolgen Vereinbarungen getroffen wurden und in welchen Bereichen diese notwendig sind.

Die eigentliche Mediation kann sich dann auf Vermögensaufteilung, Versorgungsausgleich, Unterhaltsfragen und/oder Sorge- und Umgangsrechtsregelungen beziehen. Der jeweilige Verhandlungsgegenstand wird genau definiert. Dann werden alle dafür relevanten Informationen gesammelt und strukturiert. Der Mediator/die Mediatorin bittet jede/n Klienten/Klientin, seinen/ihren Standpunkt zum Verhandlungsgegenstand genau zu beschreiben und überprüft, ob die Position von der jeweils anderen Seite verstanden wurde. Der Vermittler/die Vermittlerin bittet dann um Vorschläge von Lösungsmöglichkeiten, fragt nach der Meinung der anderen Seite zu dem jeweiligen Vorschlag, lässt Gegenvorschläge machen oder nennt selbst Alternativen. Wenn die verschiedenen Möglichkeiten benannt sind und überdacht wurden, kann in einer Abfolge von Angebot und Gegenangebot eine Verhandlungslösung erreicht werden. Oft müssen mehrere Verhandlungsgegenstände miteinander verknüpft werden, damit jede/r Klient/in in einem Bereich seine/ihre Position durchsetzen kann und dafür an anderer Stelle zu einem Verzicht bereit ist. Häufig können auf diese Weise ganz individuell angepasste Lösungen und Kompromisse gefunden werden.

Die während des Vermittlungsprozesses getroffenen Vereinbarungen werden so detailliert wie möglich formuliert und schriftlich niederlegt. So werden Konflikte verhindert, die sich oft an undeutlichen Formulierungen, unklaren Erwartungen und Annahmen entzünden. Die Scheidungsvereinbarungen können von den Klienten ihren Rechtsanwälten zur Überprüfung vorgelegt werden. Sie können von einem Notar beurkundet oder am Familiengericht zu Protokoll gegeben werden und erhalten damit einen verbindlichen Charakter.

Mediatoren/Mediatorinnen sind idealerweise Rechtsanwälte/ Rechtsanwältinnen, Psychologen/Psychologinnen, Sozialpädagogen/ Sozialpädagoginnen und andere Fachleute mit Zusatzausbildung in Mediation, die in freier Praxis, in Jugendämtern oder Beratungsstellen arbeiten. Aber Vorsicht: Der Beruf des Mediators ist nicht geschützt, jeder kann im Prinzip unter dieser Bezeichnung eine Praxis eröffnen!

Die Dienstleistung des Mediators/der Mediatorin wird üblicherweise nach Stundensätzen abgerechnet, bei Beratungsstellen teils auch auf Spendenbasis. Deshalb kann ein einheitlicher Honorarsatz hier nicht genannt werden; er kann zwischen 50 und 300 Euro pro Sitzung liegen.

Weitere Informationen und Adressen von Mediatoren/Mediatorinnen erhalten Sie unter anderem hier:

Bundesarbeitsgemeinschaft für Familienmediation
Telefon: 030/72 61 52
www.bafm-mediation.de

Bundesverband Mediation e.V.
Telefon: 0561/73 96 413
www.bmev.de

Arbeitsgemeinschaft Mediation im Deutschen Anwaltverein
Telefon: 030/726152138
www.mediation.anwaltverein.de

Ehevertrag

Mit einem Ehevertrag geben sich die Eheleute bestimmte Regeln für ihre Ehe, vor allem aber für den Fall einer eventuellen Scheidung. Falls Sie einen Ehevertrag abgeschlossen haben, ist es nun für die Planung Ihrer weiteren Schritte unbedingt erforderlich, die darin enthaltenen Regelungen anwaltlich überprüfen zu lassen und zu klären, welche konkreten Konsequenzen sich daraus für Sie ergeben.

Regelungsbereiche des Ehevertrages

Drei große Regelungsbereiche können von einem Ehevertrag erfasst werden:

Güterstand: Nach deutschem Recht leben Eheleute grundsätzlich im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft. In einem Ehevertrag können die Eheleute einen anderen Güterstand vereinbaren, nämlich Gütertrennung oder Gütergemeinschaft. Auch kann vereinbart werden, dass bestimmte Vermögensgegenstände nicht unter den Zugewinnausgleich fallen. Dies kommt häufig dann vor, wenn ein Ehepartner ererbtes Vermögen oder Eigentum an einem Unternehmen mit in die Ehe bringt, das im Scheidungsfall vollständig bei dem betreffenden Ehepartner verbleiben soll.

Versorgungsausgleich: Darunter versteht man den Ausgleich von Altersversorgungsansprüchen, wie zum Beispiel Rentenanwartschaften, welche die Ehegatten während der Ehe erwerben. Der Versorgungsausgleich ist von Amts wegen durchzuführen, es sei denn im Ehevertrag ist etwas anderes geregelt. Ein im Ehevertrag festgelegter Ausschluss des Versorgungsausgleichs ist jedoch nur wirksam, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach Vertragsschluss ein Antrag auf Ehescheidung gestellt wird.

Unterhalt: Die Eheleute können Regelungen zum Unterhalt nach einer Scheidung vereinbaren. Sie können Vereinbarungen über die Höhe des Unterhaltes treffen, ihn aber nicht ausschließen. Unwirksam ist ein Verzicht auf Trennungunterhalt. Wurde also z. B. in einem Ehevertrag der Ausschluss jeglicher Unterhaltsansprüche vereinbart, dann ist dies jedenfalls für den Trennungunterhalt unwirksam.

Grenzen der Vertragsfreiheit

Grundsätzlich besteht Vertragsfreiheit, d.h. die Eheleute entscheiden frei, welche Regelungen sie in den Ehevertrag aufnehmen wollen. Bis 2001 wurden Eheverträge nur in krassen Ausnahmefällen für unwirksam erklärt. Seit 2001 hat die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesgerichtshofs der Vertragsfreiheit allerdings Grenzen gesetzt.



Falls der Ehevertrag eine offensichtlich ungerechte Lastenverteilung enthält und ehebedingte Nachteile im Falle der Scheidung nicht angemessen ausgeglichen werden, kann der Ehevertrag entweder wegen Sittenwidrigkeit nichtig sein, oder die Berufung auf den Ehevertrag kann im Einzelfall gegen Treu und Glauben verstoßen.

Gewalt in der Beziehung

Wer zu Hause geschlagen wird, braucht Hilfe. Das können Gespräche über die verschiedenen Schutzmöglichkeiten sein, wie sie zum Beispiel Beratungsstellen und Frauenhäuser anbieten. In akuten Gefahrensituationen bietet die Polizei Hilfe. Sie ist verpflichtet, auf einen Notruf hin sofort zu kommen, und niemand braucht sich zu scheuen, die Polizei auch bei gewalttätigen Konflikten innerhalb der Familie zu benachrichtigen. Seit März 2004 kann die Polizei bei bestimmten Gefahrenlagen den Täter längerfristig aus der Wohnung verweisen und ihm die Rückkehr in die Wohnung verbieten (Wegweisung und Rückkehrverbot).

In akuten Notsituationen wählen Sie die Notrufnummer 110.

Mehr Sicherheit durch das Gewaltschutzgesetz

Zum Einen wird durch das Gewaltschutzgesetz eine Anspruchsgrundlage für die – mindestens zeitweise – Überlassung einer gemeinsam genutzten Wohnung geschaffen, wenn das Opfer mit dem Täter einen gemeinsamen Haushalt führt, beziehungsweise innerhalb der vergangenen sechs Monate geführt hat. Das Gesetz folgt dem Ansatz: Der Schläger geht, das Opfer bleibt. Danach müssen Frauen, die häusliche Gewalt erfahren haben oder von ihr bedroht sind, nicht mehr den gemeinsamen Haushalt verlassen, in einem Frauenhaus Zuflucht suchen oder zu Obdachlosen werden. Sie können per Eilanordnung vor Gericht durchsetzen, dass ihnen die gemeinsame Wohnung zeitlich befristet oder dauerhaft zur alleinigen Nutzung zugewiesen wird. Dies sollte gerade dann erfolgen, wenn das Wohl im Haushalt lebender Kinder gefährdet ist. Dabei ist die mögliche Zuweisung nicht nur auf Ehemwohnungen beschränkt. Sie gilt auch für alle auf Dauer angelegten häuslichen Gemeinschaften.

Zum anderen soll das Gewaltschutzgesetz eine klare Rechtsgrundlage für Schutzanordnungen bei Verletzungen von Körper, Gesundheit oder Freiheit des Opfers einschließlich der Drohung mit solchen Verletzungen bieten. Damit soll der Kontakt des Täters mit dem Opfer unterbunden werden. So kann gegenüber dem Täter zum Beispiel das Verbot ausgesprochen werden, Orte aufzusuchen, an denen sich das Opfer in der Freizeit aufhält. Oder es kann ihm verboten werden, die Wohnung des Opfers zu betreten oder sich ihr auf einen bestimmten Umkreis auch nur zu nähern. Möglich ist auch das Verbot, Orte aufzusuchen, an denen sich das Opfer regelmäßig aufhalten muss, zum Beispiel der Arbeitsplatz. Auch bei anderen Belästigungen, wie etwa dem Telefonterror und anderen Nachstellungen können Gerichte untersagen, sich der Betroffenen oder deren Wohnung zu nähern, sie weiterhin anzurufen oder sie auf andere Art zu belästigen. Welche Maßnahme im Einzelfall erforderlich ist, entscheidet das Gericht.

Das Verfahrens- und Vollstreckungsrecht des Gesetzes ist so ausgestaltet, dass die Opfer schnell und einfach zu ihrem Recht kommen. Verstößt ein Täter gegen die Verbote, macht er sich strafbar. Das Gesetz sieht in diesem Falle Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr oder Geldstrafe vor.

Weitere Informationen dazu bietet zum Beispiel die Broschüre „*Mehr Schutz bei häuslicher Gewalt*“, herausgegeben vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend:

www.bmfsfj.de/Kategorien/Publikationen/Publikationen,did=4978.html

Hilfe für Betroffene

Im Jahr 2000 wurde das Rheinland-pfälzische Interventionsprojekt gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen (RIGG) eingerichtet. In diesem Projekt arbeiten Polizei, Justiz, Frauenhäuser, Notrufe, Frauenberatungsstellen, Jugendämter und andere Einrichtungen zusammen, die sich mit der Hilfe für Frauen und ihrer Kinder, die von männlicher Gewalt betroffen sind beschäftigen. Ziel des Projektes ist es, den Schutz der betroffenen Frauen zu verbessern und zielgerichtete Hilfe für die Betroffenen zu geben.

Für den Bereich der Stadt und des Landkreises Neuwied gibt es als Ergebnis dieser Arbeit ein Verzeichnis der Beratungs- und Hilfestellen für Opfer von Gewalt in engen sozialen Beziehungen, in dem Sie die jeweiligen Ansprechpartner finden. Das Verzeichnis erhalten Sie entweder beim Neuwieder Frauenbüro als Heft oder im Internet zum Runterladen und Ausdrucken:

www.neuwied.de/rigg-informationen-bei-gewalt.html

Einige wichtige Kontaktadressen für von Gewalt betroffene Frauen sind:

Frauenhaus Koblenz
Telefon: 0261/9421020

Frauenhaus Westerwald
Telefon: 02662/5888

Kriminalpolizei Dezernat K2
bei der Polizeidirektion/-inspektion
Neuwied
Telefon: 02631/878 220

Notruf und Beratung für
vergewaltigte Frauen und
Mädchen Koblenz e.V.
Telefon: 0261/35000

Solvodi e.V.
Solidarität mit Frauen in Not
Beratungsstelle Koblenz
Telefon: 0261/33719

Lichtblick
Frauennotruf Puderbacher Land
Telefon: 02684/7108

Trennung bei binationalen und ausländischen Ehen

Scheidungen binationaler und ausländischer Ehepaare in Deutschland unterstehen dem internationalen Privatrecht. Wenn Sie oder Ihr Mann die deutsche Staatsangehörigkeit haben, gilt auf jeden Fall das deutsche Scheidungsrecht. Wenn Sie beide die gleiche Staatsangehörigkeit eines anderen Landes haben, kann Ihre Ehe auch in Deutschland geschieden werden. Das Gericht wird in diesem Fall aber in aller Regel nach den Gesetzen Ihres Heimatstaates entscheiden. Nur für die Zeit der Trennung wird meist deutsches Recht angewendet.

In jedem Fall sollten Sie möglichst früh eine Beratung in Anspruch nehmen, am besten schon dann, wenn Sie den Entschluss zur Trennung gefasst, aber Sie (beziehungsweise Ihr Mann) die eheliche Wohnung noch nicht verlassen haben. Auch bezüglich des Aufenthaltsrechts sollten Sie sich beraten lassen. Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis und Aufenthaltsberechtigung ist immer sehr eng an Ihre ganz persönliche Situation geknüpft.

Wenn Sie hier in Deutschland geschieden werden, ist es wichtig, die Scheidung in Ihrem Heimatland registrieren zu lassen. Besonders wenn Sie wieder heiraten wollen, brauchen Sie einen Nachweis, dass Sie nicht mehr verheiratet sind.

Ausländische Frauen

Zu allen sozialen, psychischen und finanziellen Problemen kommen bei Ihnen, wenn Sie einen ausländischen Pass haben, vielleicht noch aufenthaltsrechtliche Probleme hinzu. Da in jedem Einzelfall sehr vieles zu berücksichtigen ist (z. B. die eigene Staatsangehörigkeit und die Ihres Partners, Ihr aufenthaltsrechtlicher Status, die Dauer Ihrer Ehe in Deutschland und vieles mehr) empfiehlt es sich, schon vor der eigentlichen Trennung Rat einzuholen, denn durch die Trennung kann es zu Veränderungen Ihres Aufenthaltsrechtes in Deutschland kommen. Am besten lassen Sie sich gleich beraten, wenn Sie den Entschluss zur Trennung gefasst haben, Sie und Ihr Mann aber noch zusammen in einer Wohnung leben.

Wenn Sie als ausländische Frau aus familiären Gründen nach Deutschland gekommen sind, Sie also Ihrem Mann nachgezogen sind, hängt Ihr aufenthaltsrechtlicher Status von dem Ihres Mannes ab. Die Aufenthaltserlaubnis wurde Ihnen vermutlich befristet erteilt, mit der Begründung „Herstellung und Wahrung der familiären Lebensgemeinschaft“. Es ist daher für Sie jetzt sehr wichtig, eine eigenständige Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung zu bekommen.

Das Ausländerrecht ist sehr kompliziert. Vieles kommt auf den Einzelfall an. Drei Fälle, in denen Sie sowohl als ausländische Frau mit ausländischem Partner wie auch als ausländische Frau mit deutschem Partner ein eigenständiges Aufenthaltsrecht bekommen können, werden hier beispielhaft genannt. In diesen Fällen würde Ihre Aufenthaltserlaubnis unabhängig vom Aufenthaltszweck um ein Jahr verlängert:

- wenn Sie bei Scheitern der Ehe schon mindestens zwei Jahre zusammen mit Ihrem Mann in Deutschland gelebt haben;
- wenn bei Ihnen eine sogenannte außergewöhnliche Härte vorliegt. Nach dem Ausländergesetz ist dies insbesondere dann der Fall, wenn Ihnen wegen der Scheidung eine erhebliche Beeinträchtigung Ihrer schutzwürdigen Belange in Ihrem Heimatland droht oder wenn Ihnen wegen der Beeinträchtigung Ihrer schutzwürdigen Belange die Weiterführung der Ehe unzumutbar ist. Zu Ihren schutzwürdigen Belangen zählt Ihr Schutz vor Gewalt durch Ihren Ehepartner und das Wohl Ihrer Kinder;
- wenn Ihr Ehemann, zu dem Sie gezogen sind und mit dem Sie zusammengelebt haben, gestorben ist.

Als Frau eines deutschen Partners können Sie darüber hinaus auch dann eine weitere Aufenthaltserlaubnis bekommen, wenn Sie das Sorgerecht für ein minderjähriges Kind haben. Kinder aus deutsch-ausländischen Ehen haben immer auch die deutsche Staatsangehörigkeit.

Da Ihre Aufenthaltserlaubnis bis zur möglichen Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis nur jeweils um ein Jahr verlängert wird, ist es wichtig, sich in dieser Zeit auf „eigene Füße“ zu stellen. Denn müssten Sie nach Ablauf dieses Jahres Sozialleistungen beantragen, wäre das ein Grund, Ihre Aufenthaltserlaubnis nicht zu verlängern. Nur unter besonderen Umständen kann im Einzelfall anders entschieden werden.

Wir wissen natürlich, dass eine eigenständige Existenzsicherung gerade für eine ausländische Frau mit Kindern sehr schwierig ist, besonders dann, wenn ausreichende Sprachkenntnisse und die beruflichen Voraussetzungen fehlen. Auf jeden Fall sollten sich nicht erwerbstätige beziehungsweise nachgezogene Frauen nach fünfjährigem Besitz einer Aufenthaltserlaubnis um die Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis bemühen. Nur in diesem Fall dürfte beim Scheitern einer Ehe der weitere Aufenthalt einigermaßen gesichert sein.

Folgende Einrichtungen bieten Beratung und Hilfe für Ausländerinnen an:

Caritas
Region Rhein-Wied Sieg e.V.
Heddesdorfer Straße 5
56564 Neuwied

Telefon: 02631/98 75 0

Diakonisches Werk
Beratungsstellen des
Kirchenkreises Wied
Rheinstraße 71
56564 Neuwied

Telefon: 02631/39 22 0

Ausländerbeirat
des Landkreises Neuwied
Kreisverwaltung Neuwied
Wilhelm-Leuschner-Straße 9
56564 Neuwied

Telefon: 02631/803 218

Solvodi e.V.
Solidarität für Frauen in Not
Beratungsstelle Koblenz
Postfach 21 08
56021 Koblenz

Telefon: 0261/33 719

Bei der Rechtsanwaltskammer Koblenz gibt es eine sogenannte Fremdsprachenliste, die es ausländischen Mitbürgern sowie Hilfesuchenden, deren Rechtsprobleme über die deutschen Grenzen hinausgehen, ermöglicht, sich mit einem sprachkundigen Rechtsanwalt in Verbindung zu setzen. Bei der Anwaltsuche sollten Sie auch unbedingt darauf achten, dass Ihr Anwalt/Ihre Anwältin Erfahrung mit ausländerrechtlichen Problemen hat.

Sie können auch versuchen, sich innerhalb Ihrer Volksgruppe Rat zu holen. In der Regel gibt es für die verschiedenen Sprachgruppen erfahrene Personen, wie zum Beispiel amtlich anerkannte Übersetzer, die meist einen guten Überblick über die behördlichen Strukturen haben und vor allem bei sprachlichen Problemen weiterhelfen können.

Wohnen

Ziehen Sie nicht gleich Hals über Kopf aus der gemeinsamen Wohnung aus, wenn Sie sich zur Trennung entschlossen haben, sondern nehmen Sie sich die Zeit für notwendige Überlegungen und planen Sie Ihre weiteren Schritte sorgfältig. Sind allerdings gewaltsame Übergriffe zu befürchten oder ist es aus anderen Gründen für Sie unzumutbar, in der ehelichen Wohnung zu bleiben, kann es sinnvoll sein, die Wohnung zunächst zu verlassen und später, zur Not mit gerichtlicher Hilfe, wieder zurückzukehren.

Gemeinsamer Verbleib in der ehelichen Wohnung

Während der Trennungsphase können beide Partner innerhalb getrennter Lebensbereiche in der gemeinsamen Wohnung bleiben. Sie müssen

aber die klare Trennung von Tisch und Bett einhalten. Spätestens im Zuge des Scheidungsverfahrens wird dann endgültig geklärt, wer dauerhaft in der ehelichen Wohnung bleiben kann. Ausschlaggebend für die Entscheidung ist dabei insbesondere das Kindeswohl. Aber auch Einkommens- und Vermögensverhältnisse, Chancen auf dem Wohnungsmarkt etc. spielen eine Rolle.

Verbleib in der gemeinsamen Wohnung nach dem Gewaltschutzgesetz

Von Gewalt und Misshandlung betroffene Frauen haben durch das Gewaltschutzgesetz die Möglichkeit, Schutzmaßnahmen beim Familiengericht zu beantragen; sie können u. a. einen Antrag auf Zuweisung der Ehwohnung zur alleinigen Nutzung stellen. Bei sämtlichen Zuweisungsverfahren von Wohnungen, in denen auch Kinder leben, wird das Jugendamt eingeschaltet. Nähere Informationen zum Gewaltschutzgesetz finden Sie auf Seite 11.

Verlassen der ehelichen Wohnung

Wenn Sie die Ehwohnung verlassen und nicht binnen sechs Monaten gegenüber Ihrem Ehemann ernstliche Rückkehrabsichten bekunden, wird davon ausgegangen, dass Sie Ihr Nutzungsrecht an der Wohnung aufgegeben haben. Umgekehrt können Sie nur in Ausnahmefällen gezwungen werden, die eheliche Wohnung gegen Ihren Willen zu verlassen.

Sind Sie ausgezogen und haben Sie sich entschlossen, nicht in die Wohnung zurückzukehren, sollten Sie sich eine Bestätigung des Vermieters einholen, dass sie aus dem Mietvertrag entlassen werden. Andernfalls müssen Sie damit rechnen, später noch mit Ansprüchen Ihres ehemaligen Vermieters konfrontiert zu werden.

Bitte denken sie auch an die Versorgungsunternehmen (Strom, Gas, Wasser und Telefon). Auch hier müssen sie kündigen, wenn die Verträge auch ihren Namen laufen.

Falls Sie Arbeitslosengeld II („Hartz IV“) bekommen, müssen Sie vor Abschluss eines neuen Mietvertrages unbedingt die Zustimmung der ARGE einholen, da ansonsten die Mietkosten nicht übernommen werden.

Denken Sie bei Ihrem Umzug auch an die Meldepflicht. Wenn Sie wichtige Gründe anführen können, besteht auch die Möglichkeit, eine Auskunftssperre für Ihren neuen Wohnsitz zu beantragen.

Stadtverwaltung Neuwied
Bürgerbüro
Engerser Landstraße 17
56564 Neuwied

Telefon: 02631/802 860 oder 802 644

Ein Nachsendeantrag sichert Ihnen die Postzustellung an Ihren neuen Wohnort. Formulare erhalten Sie bei jeder Postfiliale und im Internet: www.efiliale.de

Sozialwohnung

Die Wohnungssuche gestaltet sich für Frauen mit Kindern oft nicht einfach, auch wenn sich die Wohnungsmarktlage in den vergangenen Jahren etwas entspannt hat. Sollten Sie eine Sozialwohnung suchen, benötigen Sie einen Wohnberechtigungsschein. Den entsprechenden Antrag erhalten Sie bei der Stadtverwaltung Neuwied. Größter hiesiger Wohnungsanbieter ist die GSG. Sie bietet sowohl Sozialwohnungen als auch andere Wohnungen an.

Stadtverwaltung Neuwied
Bauordnungsabteilung
Engerser Landstraße 17
56564 Neuwied

Gemeindliche
Siedlungsgesellschaft (GSG) Neuwied
Museumstraße 10
56564 Neuwied

Telefon: 02631/802 648

Telefon: 02631/8970

Wohngeld

Je nach Einkommen können Sie auch Wohngeld beantragen. Wohngeld ist ein staatlicher Zuschuss zu den Kosten für Wohnraum. Diesen Zuschuss gibt es als Mietzuschuss für Mieter einer Wohnung oder eines Zimmers oder als Lastenzuschuss für die Eigentümerin eines Eigenheims oder einer Eigentumswohnung. Ob und in welcher Höhe Sie Wohngeld in Anspruch nehmen können, hängt von drei Faktoren ab:

- Zahl der zu Ihrem Haushalt gehörenden Familienmitglieder
- Höhe des Einkommens
- Höhe der zuschussfähigen Miete beziehungsweise der Belastung

Wenn Sie Arbeitslosengeld II („Hartz IV“) bekommen, haben Sie daneben keinen separaten Anspruch auf Wohngeld, es ist im ALG II eingerechnet.

Erfüllen Sie die Bedingungen, wird das Wohngeld in der Regel für zwölf Monate bewilligt. Danach ist ein neuer Antrag erforderlich. Wohngeld beantragen Sie hier:

Sozialamt der Stadt Neuwied
Wohngeldstelle
Heddesdorfer Straße 33-36
56564 Neuwied

Telefon: 02631/802 245

TRENNUNG UND SCHEIDUNG

Voraussetzung für die Ehescheidung

- ist das Scheitern der Ehe
- und das Vorliegen bestimmter Trennungszeiten (mindestens zwölf Monate)

Trennung

Die Trennung und damit der Beginn der vom Gesetz geforderten Trennungszeit kann durch den Auszug aus der gemeinsamen Wohnung dokumentiert werden. Eine Trennung ist jedoch auch innerhalb der gemeinsamen Wohnung möglich: Teilen Sie Ihrem Ehemann schriftlich oder unter Zeugen mit, dass Sie ab sofort von ihm getrennt leben. Sie dürfen dann keinen gemeinsamen Haushalt mehr führen. Sie dürfen ihn nicht mehr versorgen und müssen getrennt schlafen („Trennung von Tisch und Bett“). Die Frage der getrennten Haushaltsführung wird allerdings dann schwierig, wenn Ihr Ehemann die Trennungszeit bestreitet.

Wenn Sie Ihre Trennung vorbereiten, sollten Sie sich einen Überblick über das Einkommen Ihres Ehemannes sowie das gemeinsame Vermögen verschaffen. Dies ist wichtig für Unterhaltsansprüche und Zugewinnausgleich. Ebenso wichtig ist ein Überblick über laufende Verträge und die damit verbundenen Belastungen. Deshalb sollten Sie sämtliche persönlichen Unterlagen kopieren und die Kopien, wenn Sie die eheliche Wohnung verlassen, unbedingt mitnehmen:

- Gehaltsbescheinigungen des Ehemannes (inkl. Weihnachts- und Urlaubsgeld) am besten der letzten zwölf Monate sowie Nebeneinkünfte und Name, Anschrift des Arbeitgebers
- Lohnsteuerjahresausgleich beziehungsweise Einkommensteuerbescheide der letzten drei Jahre
- Rentenversicherungsnummer und gegebenenfalls Unterlagen zur Betriebsrente
- Anschrift und Mitgliedsnummer der Krankenkasse, Versichertenkarte/n
- Kontonummer sowie Kontostände von Spar- und Girokonten
- Wertpapiere
- Versicherungen
- Bausparverträge
- Kreditverträge (Tilgungsraten, Restschuld)
- Mietvertrag und Höhe der laufenden Kosten für die Wohnung
- Höhe der sonstigen Belastungen, Versicherungen, Darlehen
- Auflistung des gesamten Hausrates
- Familienbuch mit Geburtsurkunden und Heiratsurkunden

Wenn Sie Ihre Kinder mitnehmen, kommen noch folgende Papiere dazu:

- Geburtsurkunden
- Impfausweise
- Kinderausweise
- Schulzeugnisse
- Sparbücher
- Versicherungskarten der Krankenkasse

Wenn Sie zusammen mit Ihren Kindern die Wohnung verlassen, sollten Sie darauf achten, dies möglichst im Einvernehmen mit Ihrem Mann zu tun, damit er Sie nicht der Kindesentziehung beschuldigen kann.

Notarielle Vereinbarungen

Sie können schon jetzt, also noch vor der eigentlichen Scheidung, mit Ihrem Ehemann rechtsverbindliche Regelungen treffen, ohne dafür ein Gericht bemühen zu müssen. Solche Regelungen können zum Beispiel den Hausrat, den Unterhalt oder das Vermögen betreffen. Die Rechtsverbindlichkeit erreichen Sie durch die notarielle Beurkundung der Vereinbarung. Dies ist insbesondere unverzichtbar, wenn es um Immobilien geht.

Eine Adressenliste aller Notare in Neuwied erhalten Sie bei der Notarkammer Koblenz:

Hohenzollernstraße 18
56068 Koblenz

Telefon: 0261/91588 0

www.notarkammer-koblenz.de

Trennungsunterhalt

Wenn Sie getrennt leben und nicht genügend Einkommen haben, dann scheuen Sie sich nicht, unverzüglich Trennungsunterhalt zu fordern. Unverzüglich deshalb, weil Sie nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen Unterhalt auch rückwirkend bekommen können. Der Anspruch auf Trennungsunterhalt besteht unabhängig von dem Grund der Trennung, nur in Ausnahmefällen kann der Unterhaltsanspruch wegen grober Unbilligkeit herabgesetzt werden oder ganz entfallen. Hierüber kann sie die Anwältin oder der Anwalt informieren. Trennungsunterhalt gibt es bis zur Rechtskraft der Scheidung.



Danach muss nahehehlicher Unterhalt verlangt werden. Wird dieser nicht rechtzeitig eingeklagt, so besteht die Gefahr, dass ab Rechtskraft der Scheidung eine Lücke entsteht und keine Unterhaltszahlungen mehr erfolgen.

Scheidungsverfahren

Um das Scheidungsverfahren einzuleiten, muss eine/r der Eheleute von einem Rechtsanwalt/einer Rechtsanwältin den Scheidungsantrag beim Familiengericht stellen lassen. Ein Scheidungsantrag kann nach einer Trennungszeit von zwölf Monaten gestellt werden. Wenn bei der Scheidung gemeinsame Kinder betroffen sind, ist das Familiengericht zuständig, an dessen Wohnort der Partner/die Partnerin mit den Kindern wohnt. Das Gericht sendet den Eheleuten Formulare für den Versorgungsausgleich zu. Erst wenn die erforderlichen Auskünfte der Rentenversicherungsträger vorliegen, bestimmt das Gericht den Scheidungstermin.

Die Dauer der Scheidung ist abhängig von der Regelung des Versorgungsausgleichs und davon, ob eine/einer der Eheleute nicht geschieden werden möchte oder ob es Streit über die Folgesachen gibt. Falls es sich um eine einvernehmliche Scheidung handelt, kann das Verfahren in wenigen Monaten beendet sein; gibt es viele Streitpunkte, kann es sich auch jahrelang hinziehen.

Im Scheidungstermin werden die Eheleute angehört und danach das Scheidungsurteil verkündet. Mit der Zustellung des Scheidungsurteils beginnt die Rechtsmittelfrist von einem Monat.

Nur wenn beide Eheleute eine eigene anwaltliche Vertretung haben, können sie im Scheidungstermin auf Rechtsmittel verzichten und die Scheidung ist damit rechtskräftig.

Regelung der Scheidungsfolgesachen

Das Familiengericht verhandelt über den Scheidungsantrag und die Scheidungsfolgesachen zusammen und entscheidet hierüber grundsätzlich auch gleichzeitig. Die Scheidung soll im Normalfall also erst dann ausgesprochen werden, wenn Klarheit über alle Folgesachen besteht. Zwingend vorgeschrieben ist aber nur, dass mit der Scheidung der Versorgungsausgleich geregelt werden muss. Andere Scheidungsfolgesachen werden auf Antrag eines der Ehegatten entschieden. Dazu gehört unter anderem die Regelung des Umgangsrechts der Eltern mit dem Kind oder die Regelung der elterlichen Sorge. Stellen Sie keinen entsprechenden Antrag, dann geht das Gericht vom gemeinsamen Sorgerecht der Eltern aus. Auf Antrag werden diese Folgesachen geregelt:

- nahehehlicher Unterhalt
- Unterhalt für gemeinsame Kinder
- Sorgerecht
- Umgangsregelung
- Ansprüche aus dem ehelichen Güterrecht
- Zuweisung der Ehwohnung
- Aufteilung des Hausrats



Achten Sie darauf, dass mit der Scheidung auch alle notwendigen Folgesachen geklärt sind, damit Sie nicht im Nachhinein noch mit weiteren, gegebenenfalls langwierigen und kostspieligen Verfahren rechnen müssen. Wenn die Unterhaltszahlungen Ihre Lebensgrundlage sind, müssen Sie auf jeden Fall darauf achten, dass der Unterhalt gleichzeitig mit der Ehescheidung geregelt wird.

Kosten

Im Zusammenhang mit der Scheidung kommen Gerichtskosten und Anwaltskosten auf Sie zu. Diese Kosten berechnen sich aus der Summe der Streitwerte. Je mehr Folgesachen, desto höher der Streitwert und damit die Kosten.



Anwalts- und Gerichtskosten, die im Zusammenhang mit der Scheidung oder einer anderen Familiensache entstehen, können als außergewöhnliche Belastungen steuerlich geltend gemacht werden.

Der Streitwert einer Ehescheidung errechnet sich aus dem dreifachen gemeinsamen Monatseinkommen, von dem zuvor Unterhaltspflichten und Darlehensraten für gemeinsame Schulden abgezogen worden sind.

Im Scheidungsverfahren werden die Kosten in der Regel gegeneinander aufgehoben. Das heißt: Jede Partei hat ihre Anwaltskosten selbst zu tragen und die Gerichtskosten werden geteilt

Prozesskostenvorschuss

Verfügen Sie und Ihr Mann über unterschiedliche Einkommen, beziehungsweise haben Sie oder Ihr Mann kein eigenes Einkommen, dann ist der/die Verdienende zu einem Prozesskostenvorschuss verpflichtet. Der Prozesskostenvorschuss muss aber beantragt werden. Wenn Ihre finanziellen Verhältnisse das nicht zulassen, können Sie einen Antrag auf Prozesskostenhilfe stellen.

Prozesskostenhilfe

Abhängig von Ihrem monatlichen Nettoeinkommen können Sie von den Prozesskosten befreit werden, oder Sie bekommen die Möglichkeit, die Anwalts- und Gerichtskosten in Raten zu bezahlen. Sie können den Antrag selbst stellen oder durch Ihre anwaltliche Vertretung bei Gericht stellen lassen. Das heißt, Sie können zuerst zu Ihrer Anwältin oder Ihrem Anwalt gehen und gemeinsam den Prozesskostenhilfeantrag ausfüllen. Dann wird zunächst für Sie bei Gericht Prozesskostenhilfe beantragt und schließlich, wenn das Gericht Ihrem Antrag zugestimmt hat, für Sie der Prozess geführt. Prozesskostenhilfe können Sie sowohl für Prozesse, die Sie in Ihrem eigenen Namen führen, als auch für Prozesse, die Sie im Namen Ihres Kindes führen, erhalten.

Ratenfreie Prozesskostenhilfe

Bei der ratenfreien Prozesskostenhilfe trägt die Staatskasse alle anfallenden Kosten der Scheidung. Voraussetzung dafür ist, dass Sie entweder kein eigenes Einkommen haben oder Ihr monatlicher Verdienst sehr gering ist. Dabei werden vom Bruttoeinkommen alle Verbindlichkeiten, Aufwendungen und der eigene Lebensbedarf abgezogen. Bleiben danach nur 15 Euro oder weniger im Monat übrig, sind Sie von den Prozesskosten befreit. Prozesskostenhilfe wird allerdings immer nur vorläufig gewährt.

Ändern sich nach der Bewilligung Ihre Einkommensverhältnisse, so kann das Gericht die Prozesskosten vollständig zurückfordern.

Prozesskostenhilfe in Raten

Es besteht außerdem die Möglichkeit, Prozesskosten in monatlichen Raten zurückzuzahlen. Die Möglichkeit wird vom Gericht genau geprüft und im Einzelfall festgelegt.

GEMEINSAME KINDER

Wenn Sie Kinder haben, sollten Sie sich vor der Trennung überlegen, welche Stellen Sie darüber informieren wollen und ob Sie sich beraten lassen. Beim Jugendamt erhalten Sie Rat und Unterstützung zum Umgangsrecht, zum Sorgerecht und zu den Unterhaltsansprüchen Ihres Kindes.

Jugendamt der Stadt Neuwied
Abteilung für Soziale Dienste
Heddesdorfer Straße 33-36
56564 Neuwied

Telefon: 02631/802 374

Außerdem sollten Sie überlegen, ob Sie die Schule, den Kindergarten oder andere Stellen über die Trennung informieren möchten. Denn nicht nur für Sie selbst, sondern auch für Ihre Kinder ist die Trennungsphase eine schwierige Zeit. Da ist es oft hilfreich, wenn die Erzieher/innen oder Lehrer/innen von dieser besonderen Situation wissen und sich so besser auf Ihr Kind einstellen können.

Sorgerecht

Während der Ehe sind beide Elternteile für ihre gemeinsamen Kinder sorgeberechtigt. Auch nach Trennung und Scheidung wird die gemeinsame elterliche Sorge fortgesetzt, es sei denn, ein Elternteil beantragt beim Familiengericht die Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge. In diesem Fall hört das Gericht die Betroffenen an, wobei Kinder im Rahmen ihres Entwicklungsstandes ebenfalls einbezogen werden. Das Gericht muss auch das Jugendamt am Verfahren beteiligen und holt hier eine Stellungnahme ein.

Grundsätzlich sollen Eltern darin unterstützt werden, ein gemeinsames Konzept für die elterliche Sorge und den Umgang der Kinder mit dem anderen Elternteil zu entwickeln. Sollten sich die Eltern trotz Beratung

beim Jugendamt oder bei einer der Beratungsstellen nicht einigen können, trifft das Familiengericht eine Entscheidung.

Jugendamt der Stadt Neuwied
Abteilung für Soziale Dienste
Heddesdorfer Straße 33-36
56564 Neuwied

Telefon: 02631/802 374

Beratungsstelle für Erziehungs-,
Ehe- und Lebensfragen beim
Diakonischen Werk
Rheinstraße 71
56564 Neuwied

Telefon: 02631/39220

Lebensberatung Neuwied
Erziehungs-, Ehe-, Familien und
Lebensberatungsstelle des Bistums
Trier
Marktstraße 1
56564 Neuwied

Telefon: 02631/22031

Umgangsrecht

Das Kind hat ein Recht auf Umgang mit jedem Elternteil. Umgekehrt ist jeder Elternteil zum Umgang mit dem Kind berechtigt und verpflichtet. Daraus folgt, dass grundsätzlich jeder Elternteil sowohl während der Zeit des Getrenntlebens als auch nach der Scheidung das Recht und die Pflicht hat, seine Kinder regelmäßig zu sehen.

Sollten Sie sich mit dem Vater nicht auf eine Umgangsregelung einigen können, so besteht die Möglichkeit, mit dem Jugendamt oder einer der oben genannten Beratungsstellen Verbindung aufzunehmen, um sich dort beraten und unterstützen zu lassen. Beim Jugendamt kann eine Vereinbarung über den Umgang getroffen werden.

Wird trotz Beratung keine Einigung erzielt, entscheidet das Familiengericht auf Antrag über den Umfang des Umgangsrechtes und kann auch die Ausübung näher regeln.

Kindesentführung

Wenn Ihr Mann mit Kindesentführung droht, sollten Sie dies nicht auf die leichte Schulter nehmen, sondern unverzüglich Kontakt zum Jugendamt aufnehmen!

Jugendamt der Stadt Neuwied
Abteilung für Soziale Dienste
Heddesdorfer Straße 33-36
56564 Neuwied

Telefon: 02631/802 374

Sie können in einer akuten Gefahrensituation auch eine Eilentscheidung beim Familiengericht beantragen. Ihnen kann dann zum Beispiel das alleinige Aufenthaltsbestimmungsrecht zugewiesen werden. Aber ohne Beweise geht gar nichts: Sie müssen Zeugen oder eidesstattliche Versicherungen vorlegen, die beweisen, dass Ihr Mann nicht nur eine leere Drohung ausgestoßen hat. Einer Entführung ins Ausland können Sie vorbeugen, indem Sie sich bei der Meldebehörde einen Pass ausstellen lassen, in dem das Kind eingetragen ist.

Kinderbetreuung

Im Rahmen von Trennung und Scheidung stellen sich bezüglich der Kinderbetreuung oft ganz neue Anforderungen, die zumeist von Frauen bewältigt werden müssen, so etwa bei einer angestrebten Ausbildung oder beim Wiedereinstieg in den Beruf. Die zeitliche Verfügbarkeit der Mutter und die Organisation des Tagesablaufs ändern sich unter Umständen massiv und es drängt sich damit die Frage nach einer angemessenen Versorgung der Kinder auf. Auskünfte über die Möglichkeiten zur Kinderbetreuung in Krippen, Horten und Kindergärten erhalten Sie beim Jugendamt der Stadt Neuwied, Telefon: 02631/802 341.

Die Stadt und der Landkreis Neuwied haben eine gemeinsame Broschüre erstellt, die einen Überblick über die Betreuungsmöglichkeiten in den Kindertagesstätten und Grundschulen im Kreis Neuwied gibt. Die Broschüre „*Kinderbetreuung in Stadt- und Landkreis Neuwied*“ erhalten Sie im Frauenbüro oder an den Infoschaltern von Stadt- und Kreisverwaltung.

Kindesunterhalt

Eine Scheidung oder Trennung hebt die Verantwortung von Eltern gegenüber ihren Kindern nicht auf. Leben die Kinder nach der Trennung bei Ihnen, haben sie gegenüber dem Vater einen Anspruch auf Unterhaltszahlungen. Dabei ist es unerheblich, ob Sie mit dem Vater des Kindes verheiratet sind oder nicht. Volljährige Kinder müssen ihren Anspruch auf Unterhalt selbst geltend machen.

Die Höhe des zu zahlenden Kindesunterhaltes wird einkommensabhängig festgelegt und richtet sich nach dem Alter der Kinder. Als Grundlage für

die Berechnung dient den meisten Gerichten die Düsseldorfer Tabelle. Diese Tabelle ist zwar kein Gesetz, aber ein wichtiger Anhaltspunkt für die Festsetzung der Unterhaltshöhe. Das Kindergeld wird gegebenenfalls auf den Unterhalt angerechnet.

Nähere Auskünfte über die voraussichtliche Höhe des Unterhalts, der Ihren Kindern zusteht, wird Ihnen Ihr Anwalt/Ihre Anwältin geben können. Auch das Jugendamt der Stadt Neuwied kann Sie in dieser Frage beraten:

Jugendamt der Stadt Neuwied
Abteilung für Soziale Dienste
Heddesdorfer Straße 33-36
56564 Neuwied

Telefon: 02631/802 374

Falls Sie sich selbst schon einen ersten Überblick verschaffen wollen, finden Sie die aktuelle Düsseldorfer Tabelle (Stand 1. Juli 2007) und alle dazugehörigen Anlagen hier im Internet:

<http://www.olg-duesseldorf.nrw.de/service/ddorftab/intro.htm>



Es besteht übrigens ein Zusammenhang zwischen gutem Kontakt mit dem Kind und guter Zahlungsmoral des unterhaltspflichtigen Elternteils. Unterhaltspflichtige Väter entziehen sich der Verantwortung besonders häufig, wenn kein oder nur wenig Kontakt mit ihrem Kind besteht. Eine Steigerung der Zahlungsmoral ist deshalb auch durch eine Verbesserung des Umgangs zu erreichen. Im Sinne des Kindes sollte ein regelmäßiger Umgang sowieso selbstverständlich sein.

Doch was tun, wenn Ihr getrennt lebender Ehemann sich trotzdem weigert zu zahlen oder nicht zahlen kann?

Unterhaltsvorschuss

Bei Zahlungsunfähigkeit oder Weigerung des Vaters, den Kindesunterhalt zu zahlen, können Sie für Kinder unter zwölf Jahren Unterhaltsvorschuss beim Jugendamt der Stadt Neuwied beantragen. Das Jugendamt wird dann versuchen, das Geld vom unterhaltspflichtigen Vater zurückzuholen. Die Gewährung des Unterhaltsvorschusses erfolgt allerdings längstens für sechs Jahre. Den Unterhaltsvorschuss beantragen Sie hier:

Jugendamt der Stadt Neuwied
Unterhaltsvorschussstelle
Heddesdorfer Straße 33-36
56564 Neuwied

Telefon: 02631/802 369



Beim Unterhaltsvorschuss kommt es darauf an, dass Sie die Hilfe des Jugendamtes schnell in Anspruch nehmen. Das Jugendamt zahlt den Unterhaltsvorschuss höchstens einen Monat rückwirkend nach Antragstellung. Wenn Sie also im August den Antrag auf Unterhaltsvorschuss stellen, erhalten Sie höchstens rückwirkend für Juli Unterhaltsvorschuss.

Wenn Sie mehr wissen möchten empfehlen wir die Broschüre „Der Unterhaltsvorschuss“, die Sie hier bestellen können:

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Telefon: 0 30/2 06 55 0

Diese und weitere Veröffentlichungen finden Sie auch im Internet unter www.bmfsfj.de/Kategorien/Publikationen/publikationsliste.html

Für Betroffene, die Schwierigkeiten haben, den Unterhalt für ihr Kind gegen den anderen Elternteil durchzusetzen, ist es häufig zu empfehlen, beim Jugendamt einen Antrag auf Beistandschaft zu stellen, um den Unterhaltsforderungen Nachdruck zu verleihen. Hierdurch entstehen Ihnen keine Kosten.

Sind hingegen bei der Durchsetzung des Unterhaltsanspruches keine erheblichen Schwierigkeiten zu erwarten, und ist z. B. nur die Höhe des Unterhaltsanspruches zu berechnen und festzusetzen, kann das Jugendamt auch ohne Einrichtung einer Beistandschaft beratend und unterstützend für den Elternteil tätig sein, bei dem sich das Kind tatsächlich aufhält. Fragen dazu beantwortet man Ihnen hier:

Jugendamtes der Stadt Neuwied
Abteilung Vormundschaftswesen/Beistandschaften
Heddesdorfer Straße 33-36
56564 Neuwied

Telefon: 02631/802 278

Kindergeld

Das Kindergeld beträgt für die ersten drei Kinder derzeit jeweils 154 Euro im Monat und für jedes weitere Kind 179 Euro im Monat.

Wenn das Kindergeld bisher an Ihren Mann ausgezahlt wurde, die Kinder aber nach der Trennung in Ihrem Haushalt leben, steht das Kindergeld nun Ihnen zu. Um die Auszahlung an Sie zu veranlassen, müssen Sie bei der Familienkasse eine Veränderungsmitteilung einreichen und die Haushaltszugehörigkeit der Kinder nachweisen.

Agentur für Arbeit
Familienkasse
Julius-Remy-Straße 4
56564 Neuwied

Telefon: 01801/546 337

Hier erhalten Sie auch ein Merkblatt, in dem alle Regelungen rund um das Kindergeld erklärt sind.

SCHEIDUNGSFOLGEN

Wohnung

Sofern Sie nicht bereits in der Trennungsphase geregelt haben, ob Sie oder Ihr Mann in der ehelichen Wohnung bleiben, wird dies im Zuge des Scheidungsverfahrens geklärt. Dabei sollten alle Umstände des Einzelfalles, insbesondere das Kindeswohl berücksichtigt werden. Darüber hinaus sind Ihre Einkommensverhältnisse, Besitzverhältnisse und Ihre Chancen auf dem Wohnungsmarkt etc. ausschlaggebend.

Hausrat

Mit der Scheidung wird auch der Hausrat verteilt. Zum Hausrat gehören zum Beispiel Möbel, Wäsche, Geschirr, Haushaltsgeräte etc. Auch das Familienauto kann dazu gehören oder die teure HiFi- oder TV-Anlage. Persönliche Dinge und solche, die zum Beruf gebraucht werden, zählen nicht zum Hausrat. Sie gehören Ihnen, beziehungsweise Ihrem Mann. Das Gleiche gilt für Hausrat, den Sie beide jeweils bereits mit in die Ehe gebracht haben. Die Verteilung des Hausrates bezieht sich also nur auf Ge-

gegenstände, die während Ihrer Ehezeit angeschafft wurden und damit Ihnen beiden gehören.

Bei Auszug aus der gemeinsamen Wohnung sollten Sie das mitnehmen, was Sie zur Gründung eines neuen Haushalts brauchen. Dies gilt vor allem dann, wenn Sie als die Einkommensschwächere sich keine Neuanschaffungen leisten können. Wenn Sie Ihre Kinder versorgen, haben sie außerdem Anspruch auf all die Dinge, die zur Kinderversorgung benötigt werden. Dazu zählen nicht nur die Kinderzimmereinrichtung, sondern auch der Herd und die Waschmaschine - auch wenn die Dinge vielleicht eigentlich Ihrem Mann gehören.

Es ist empfehlenswert, eine Liste mit Wertangaben und Angabe der Eigentumsverhältnisse über alle Hausratsgegenstände anzufertigen und aufzuschreiben, wer was mitnimmt.

Gibt es Uneinigkeit zwischen Ihnen und Ihrem Mann über die Aufteilung des Hausrats, entscheidet das Gericht auf Antrag einer der beiden Parteien.

Unterhalt

Grundsätzlich gilt, dass nach einer Scheidung beide Ehepartner jeweils eigenverantwortlich für sich selbst sorgen müssen. Durch die immer noch übliche Arbeitsteilung in Ehen sind Frauen aber weitgehend allein für die Kindererziehung und den Haushalt zuständig, was eine Erwerbstätigkeit während der Ehe oft nur teilweise zulässt oder unmöglich macht. Für Frauen in dieser Situation sind dann auch die Möglichkeiten, gleich nach der Scheidung eine Arbeit zu finden, mit der sie ihren Lebensunterhalt komplett bestreiten können, deutlich verringert. Scheuen Sie sich deshalb also nicht, Unterhalt zu beanspruchen. Sie haben wahrscheinlich in größerem Maße zum Haushaltseinkommen beigetragen, als Sie glauben. Ihnen steht also ein Teil des Einkommens Ihres Mannes zu.

Unterhalt können Sie aus ganz unterschiedlichen Gründen beanspruchen und es ist deshalb unbedingt empfehlenswert, dass Sie sich bei diesem komplizierten und überaus wichtigen Thema von einem Rechtsanwalt/einer Rechtsanwältin beraten lassen.

Kinderbetreuungsunterhalt

Wer minderjährige Kinder betreut, hat Anspruch auf Unterhalt. Ab welchem Lebensjahr des Kindes für die Mutter eine Pflicht zur Erwerbstätigkeit besteht, wird allerdings unterschiedlich beurteilt.

Unterhalt wegen Erwerbslosigkeit

Grundsätzlich haben Sie Anspruch auf Unterhalt, solange Sie nach der Scheidung keine Arbeit finden. Dabei kann Ihnen aber ein zeitliches Limit gesetzt werden und Sie müssen Ihre Bemühungen um eine Arbeitsstelle nachweisen, zum Beispiel die Meldung bei der Agentur für Arbeit, eigene Zeitungsanzeigen, Bewerbungsschreiben, Vorstellungsgespräche, etc. Ganz wichtig ist, dass Sie Ihre Bemühungen um eine Stelle dokumentieren und Nachweise aufheben. Im Falle eines Unterhaltsprozesses wird nämlich danach entschieden, ob Ihre Anstrengungen intensiv genug waren.

Unterhalt wegen Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung

Sie können auch Unterhalt bekommen, wenn Sie nach der Scheidung zum Beispiel eine Ausbildung oder Umschulung machen wollen, weil Sie während der Ehe keine Gelegenheit hatten, eine berufliche Qualifikation zu erwerben. Allerdings müssen Sie nach Abschluss der Ausbildung auch konkrete Berufsaussichten haben. Weitere Voraussetzung ist, dass Sie die Ausbildung sobald wie möglich nach der Scheidung beginnen und zügig abschließen. Ein Unterhaltsanspruch kann darüber hinaus bestehen, wenn Sie sich fortbilden müssen, um ehebedingte Nachteile auszugleichen.

Aufstockungsunterhalt

Wenn Ihr Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit für Ihren Lebensunterhalt nicht ausreicht, können Sie Aufstockungsunterhalt beantragen.

Unterhalt wegen des Alters

Dieser Anspruch besteht, wenn Ihnen aufgrund Ihres Alters eine Erwerbstätigkeit nicht mehr zugemutet werden kann. Wo diese Altersgrenze liegt, beurteilen die Gerichte aber sehr unterschiedlich.

Unterhalt wegen Krankheit oder Gebrechen

Bei Krankheit oder Gebrechen liegt nach der Rechtsprechung fast immer die Beweislast bei Ihnen als der Unterhalt fordernden Frau. Sie müssen dann die eingeschränkte oder totale Arbeitsunfähigkeit nachweisen.

Unterhalt aus Billigkeitsgründen

Ein solcher Unterhalt steht Ihnen zu, wenn Sie zum Beispiel eine außergewöhnliche Leistung in Ihrer Ehe erbracht haben. Etwa weil Sie Ihrem Mann eine Ausbildung ermöglicht haben oder Sie in seinem Betrieb mitgearbeitet haben.

Unterhaltsberechnung

Bei der Berechnung des Unterhaltes wird zunächst das Familieneinkommen während der Ehezeit zugrunde gelegt. Wenn Sie außerdem über ein eigenes Einkommen verfügen, fließt dieses in die Berechnung Ihres Unter-

halten ein, auch wenn Sie die Arbeit erst nach der Scheidung aufgenommen haben.

Selbstbehalt des Unterhaltspflichtigen

Es ist niemandem geholfen, wenn der Unterhaltspflichtige wegen der Unterhaltszahlungen seine eigene Existenz nicht mehr finanzieren kann. Der Selbstbehalt ist deshalb der Teil des Einkommens, den Ihr Mann, wenn er unterhaltspflichtig ist, für sich selbst beanspruchen kann. Dieser Betrag darf durch Unterhaltsansprüche nicht angetastet werden.

Gegenüber minderjährigen Kindern gilt ein niedrigerer Selbstbehalt als gegenüber volljährigen Kindern oder gegenüber der Ehefrau. Der Unterhaltspflichtige muss also mehr zahlen und sich dadurch mehr einschränken, wenn er Verantwortung für ein minderjähriges Kind trägt. Das Gericht kann Ihrem Mann aber je nach individueller Lage durchaus auch einen höheren oder niedrigeren Selbstbehalt zusprechen.

Verlust des Unterhaltes

Einen Anspruch auf Unterhalt nach der Scheidung kann man auch wieder verlieren und Unterhaltszahlungen können gekürzt oder zeitlich begrenzt werden. Dies kann in folgenden Fällen passieren:

- wenn Sie immer wieder den Umgang Ihres Ex-Mannes mit Ihren Kindern verhindern;
- wenn Sie sich gegenüber Ihrem unterhaltspflichtigen Mann oder gegenüber Angehörigen Ihres Mannes strafbar machen, ihn verleumden oder falsche Anschuldigungen erheben;
- wenn Sie Ihren sicheren Arbeitsplatz aufgeben oder Ihre Kündigung provozieren;
- wenn Sie mutwillig gegen die Vermögensinteressen Ihres Ex-Mannes verstoßen, etwa in dem Sie Aktionen starten, die seinen Arbeitsplatz gefährden;
- wenn Sie vor der Trennung erhebliche eigene Einkünfte hatten, dies aber immer verschwiegen oder verschleiert haben.

Ihr geschiedener Mann kann die Unterhaltszahlungen auch einstellen, wenn Sie mit einem anderen Mann in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft zusammenleben, also Tisch und Bett miteinander teilen. Er kann aber nicht den Unterhalt verweigern, nur weil Sie einen Freund haben.

Unterhaltsverzicht

Großzügigkeit ist ehrenwert, aber eben nicht immer klug. Verzichten Sie nicht vorschnell auf Unterhaltsansprüche, nur weil Sie in einer bestimmten Situation zu stolz sind, Geld von Ihrem Mann zu nehmen. Denn haben Sie einmal verzichtet, dann haben Sie für immer verzichtet. Wenn einer der

folgenden Punkte auf Sie zutrifft, sollten Sie Ihren Stolz unbedingt vergessen:

- wenn Sie (neben Ihrer Arbeit) Ihre Kinder betreuen;
- wenn Sie Sozialleistungen beziehen oder in absehbarer Zeit beziehen werden;
- wenn Sie selbst mit Arbeitslosigkeit rechnen müssen;
- wenn Ihre Gesundheit schon stark angegriffen ist, Sie aber trotzdem derzeit noch arbeiten;
- wenn Sie lange Familienarbeit geleistet haben und erst nach der Trennung wieder erwerbstätig werden.

Ihr Verzicht auf Unterhalt ist ohnehin dann null und nichtig, wenn absehbar ist, dass Sie nach der Scheidung Sozialleistungen beantragen müssten. Eine Unterhaltsregelung darf nämlich Dritte nicht belasten. Der Dritte wäre in diesem Fall die Allgemeinheit, beziehungsweise der Sozialetat Ihrer Gemeinde.

Vermögen/Zugewinnausgleich

Die Zugewinnngemeinschaft ist der gesetzliche Güterstand, bei dem jeder Ehegatte Inhaber seines Vermögens bleibt und es auch selbstständig verwaltet. Zugewinn jedes Ehegatten ist der Betrag, um den der Wert des Endvermögens den Wert des Anfangsvermögens übersteigt. Denn während der Ehe haben in der Regel beide Eheleute oder zumindest einer von ihnen Vermögen hinzugewonnen. Mit anderen Worten: Sie sind am Ende der Ehe reicher als am Anfang. Das Vermögen also, das Sie und Ihr Mann während Ihrer Ehe „angehäuft“ haben, wird als Zugewinn bezeichnet. Der Zugewinnausgleich ist die Aufteilung dieser Vermögenswerte bei der Scheidung. Solange Sie nicht in einem Ehevertrag Gütertrennung vereinbart haben, steht Ihnen die Hälfte des Zugewinns zu. Dabei werden Verbindlichkeiten (Schulden) abgezogen.

Stichtag für den Wert des Anfangsvermögens ist der Tag der Heirat; Stichtag für die Ermittlung des jeweiligen Endvermögens ist der Tag der Zustellung des Ehescheidungsantrages an den Ehegatten.

Beim Zugewinnausgleich gilt auch die Devise, dass Beweise besser sind als Vermutungen. Im Idealfall haben Sie schon bei der Heirat das jeweilige Anfangsvermögen in einem notariellen Vertrag festgehalten. Aber spätestens im Streitfall ist es sehr hilfreich, wenn Sie jetzt durch Quittungen, Belege, Vertragskopien etc. die tatsächlichen Vermögensverhältnisse nachweisen können. So mancher Ehemann hat nämlich den Anspruch auf Zugewinn der (Ex-) Ehefrau gemindert, indem er Grundstücke, Wertpapiere und ähnliches seiner Freundin, den Eltern oder sonstigen Personen überschrieben hat.

In vielen Fällen erübrigt sich ein Zugewinnausgleich allerdings ohnehin, nämlich dann, wenn von vornherein klar ist, dass beide Eheleute während der Ehe gleich viel hinzugewonnen haben. Typisches Beispiel: Bei der Heirat hatten beide kein Vermögen, während der Ehe ist ein gemeinsames Haus angeschafft worden, weiteres Vermögen gibt es nicht. Hier ist der Zugewinn auf beiden Seiten gleich groß, nämlich das halbe Miteigentum am Haus, so dass ein Zugewinnausgleich gar nicht erst in Betracht kommt.

In ganz besonderen Fällen kann der Zugewinn auch ausgeschlossen werden. Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn Sie den Lebensunterhalt Ihrer Familie bestreiten, Ihr Mann aber nicht arbeitet und stattdessen das Geld mit vollen Händen zum Fenster hinaus wirft. Das müssen Sie aber auch beweisen können.



Der Zugewinnausgleich wird nur auf Antrag durch das Gericht geregelt. Es kann empfehlenswert sein, den Zugewinnausgleich aus dem Scheidungsverfahren auszuklammern und außergerichtlich miteinander zu regeln, da ansonsten zusätzliche Gerichts- und Anwaltskosten damit verbunden sind. Ob dies sinnvoll ist, sollten Sie mit Ihrem Anwalt besprechen.

Versorgungsausgleich

Der Versorgungsausgleich ist ein Ausgleich der Altersversorgungsansprüche. Der Ehegatte, der während der Ehe die höherwertigen Versicherungen erworben hat, muss dem anderen Ehegatten die Hälfte der Differenz übertragen. Ziel dieses Ausgleiches ist es, dass beide Eheleute genau gleich versorgt aus der Ehe hervorgehen. Nur weil Sie vielleicht während Ihrer Ehe nicht erwerbstätig waren oder weniger als Ihr Mann verdienen haben, sollen Sie keine Nachteile im Alter haben. Es erfolgt aber nur ein Ausgleich für die Ehezeit; Ansprüche, die vor der Ehe erworben wurden, bleiben unberücksichtigt.

Sobald der Scheidungsantrag bei Gericht eingereicht ist und die Gerichtskosten bezahlt sind, werden Ihnen und Ihrem Mann mehrere Formulare zur Ermittlung des Versorgungsausgleichs zugeschickt. Je schneller die Formulare zurückgeschickt werden, desto schneller ist der Fortgang des Scheidungsverfahrens. Beim Ausfüllen dieser Formulare ist Ihnen Ihre Anwältin/Ihr Anwalt behilflich.

Bei Fragen können Sie sich auch den gesetzlichen Rententräger wenden:

Deutsche Rentenversicherung
Auskunfts- und Beratungsstelle Bonn/Koblenz

Telefon: 0261/98816 302

Für die Beratung müssen Sie vorher unbedingt telefonisch einen Termin vereinbaren. Die Beratung findet in Koblenz oder in den Räumlichkeiten der DAK, Schlossstraße 21-23, 56564 Neuwied statt.

Der Versorgungsausgleich ist insbesondere bei einvernehmlichen Scheidungen der Hauptgrund, warum die Ehe nicht von heute auf morgen geschieden werden kann.



Über einen möglichen Verzicht auf den Versorgungsausgleich sollten Sie sich ausführlich mit Ihrer Anwältin/Ihrem Anwalt beraten.

WAS SONST NOCH WICHTIG IST

Emotionale Verarbeitung der Trennung

Zu allen rechtlichen und organisatorischen Problemen, die eine Trennung mit sich bringt, kommt natürlich auch noch die psychische Belastung. Die emotionale Verarbeitung kann Monate oder gar Jahre dauern. Trennungen können auch zu ernsthaften gesundheitlichen Beschwerden führen, bis hin zu psychischen Störungen wie Ängsten oder Depressionen. Frauen, die deshalb eine intensive Aufarbeitung ihrer Trennungproblematik als notwendig erachten, haben die Möglichkeit, eine Psychotherapie bei ihrer Krankenkasse zu beantragen.

Sie können sich für diese Fragen direkt an eine Psychotherapeutin/einen Psychotherapeuten Ihrer Wahl wenden. Voraussetzung ist jedoch, dass er/sie nach einer der anerkannten Therapieformen arbeitet. Zur Zeit sind das Verhaltenstherapie, Psychoanalyse, tiefenpsychologisch fundierte Therapie. Nur dann werden die Kosten von der Krankenkasse übernommen. Weitere Informationen dazu erhalten Sie bei Ihrer Krankenkasse und bei Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten.

Darüber hinaus gibt es in Neuwied eine sehr gute Struktur von Lebens- und Familienberatungsstellen in verschiedenen Trägerschaften.

Sie bieten:

- Ehe- und Familienberatung
- Erziehungsberatung
- Schuldnerberatung
- Schwangeren und Schwangerenkonfliktberatung
- Schwangerensozialberatung
- Lebensberatung
- Trennungs- und Scheidungsberatung

Im Frauenbüro der Stadtverwaltung Neuwied sowie bei der Gleichstellungsstelle des Landkreises Neuwied erhalten Sie kostenfrei die Broschüre *"Wohin? - Beratungsführer für Frauen und Mädchen in Stadt und Landkreis Neuwied"*. In der Broschüre sind die vorhandenen Hilfsangebote mit den entsprechenden Ansprechpartnern, Anschriften und Öffnungszeiten detailliert aufgelistet.

Wiedereinstieg in den Beruf

Wenn Sie nach der Scheidung wieder in die Berufstätigkeit zurückkehren wollen oder müssen, gilt es viele Fragen zu klären, die von Person zu Person unterschiedlich ausfallen.

Je nachdem,

- ob Sie erstmalig eine Berufsausbildung anstreben,
- welchen Beruf Sie erlernt haben,
- wie lange Sie sozialversicherungspflichtig beschäftigt waren,
- wie lange und aus welchen Gründen Sie die Erwerbstätigkeit unterbrochen haben,
- ob Sie den gelernten Beruf wiederaufnehmen oder sich umschulen lassen möchten,
- ob Sie an einer Zusatzqualifikation interessiert sind,
- ob Sie eine Vollzeit- oder Teilzeitstelle suchen,

ergeben sich verschiedene Ansprüche, Möglichkeiten aber auch Schwierigkeiten. Auf jeden Fall sollten Sie sich sofort arbeitslos melden und auch einen Beratungstermin vereinbaren. Wenden Sie sich an die Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt oder private Arbeitsvermittler:

Agentur für Arbeit
Gisela Kretzer
Julius-Remy-Straße 4
56564 Neuwied

Telefon: 02631/891 560

In einem Gespräch können Ihre finanziellen Ansprüche und beruflichen Perspektiven geklärt werden beziehungsweise können Ihnen die für Sie zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter genannt werden.

So unterschiedlich die individuelle Situation der einzelnen Berufsrückkehrerin auch ist, so ähnlich sind doch wiederum die Probleme der Wiedereinsteigerinnen. Deswegen bemüht sich die Agentur für Arbeit darum, für diese spezielle Zielgruppe besondere Angebote zu entwickeln.

Unter Umständen sind Unterhaltskosten wegen Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung auch vom geschiedenen Partner zu tragen.

Weitere Informationen erhalten Sie auch im Internet unter:

www.arbeitsagentur.de

Versicherungen

Für die während der Ehe abgeschlossenen Versicherungen haftet nur die Person, die den Vertrag unterschrieben hat. Bei einer Scheidung sollten Sie deshalb überprüfen, welche von Ihnen abgeschlossenen Versicherungen Sie in Ihrer neuen Situation überhaupt noch benötigen und welche Versicherungen Ihnen fehlen. Unbedingt empfehlenswert sind eine Privathaftpflichtversicherung, insbesondere, wenn ein Kind in Ihrem Haushalt lebt, und eine Hausratversicherung.

Krankenversicherung

Sie müssen unbedingt darauf achten, dass – sofern Sie bisher durch Ihren Mann im Rahmen einer Familienversicherung krankenversichert waren – Ihr Krankenversicherungsschutz erlischt, sobald die Scheidung rechtskräftig ist. Anschließend kann allerdings die freiwillige Weiterversicherung beantragt werden. Hier gilt eine Ausschlussfrist von drei Monaten. Innerhalb dieser Frist haben Sie Anspruch auf Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses bei der bisherigen Krankenversicherung. Danach besteht für Sie aber, wenn Sie nicht berufstätig sind, keine Möglichkeit, sich in einer gesetzlichen Krankenversicherung zu versichern. Sie müssen sich also vor Ablauf dieser Frist unbedingt bei Ihrer Krankenkasse melden und sich selbst versichern.



Waren Sie mit einem Beamten, Richter oder Soldaten verheiratet, entfällt mit der Scheidung die Beihilfeberechtigung bzw. die freie Heilfürsorge. Es ist also auch in diesem Fall unbedingt nötig, dass Sie rechtzeitig eine eigene Krankenversicherung abschließen. Sie können sich in diesem Fall entweder gesetzlich oder privat krankenversichern.

Die Kinder sind grundsätzlich bei dem Elternteil mit dem höheren Einkommen mitversichert.

Durch die eigene Krankenversicherung entstehen für Sie womöglich erhebliche Mehrkosten. Diese können Sie, sofern Sie Ehegattenunterhalt beziehen, unter Umständen als Vorsorgeunterhalt im Rahmen des Unterhalts von Ihrem Mann beanspruchen. Wenn das nicht möglich ist, haben Sie aber vielleicht einen Anspruch auf Arbeitslosengeld II („Hartz IV“), was auch eine Krankenversicherung beinhalten würde. Lassen Sie sich deshalb hier beraten:

ARGE
Haus für Jugend und Soziales
Heddesdorfer Straße 35
56564 Neuwied
Telefon: 02631/94110

Gesetzliche Rentenversicherung

Solange Sie noch nicht rechtskräftig geschieden sind, also während der Trennungszeit, haben Sie, falls Ihr Ehegatte stirbt, einen Anspruch auf Witwenrente und Ihre Kinder erhalten Halbwaisenrente. Nach der Scheidung fällt der Anspruch für Sie selbst weg; für die Kinder ändert sich dadurch aber nichts.

Wenn Sie nach der Scheidung einen Anspruch auf Unterhalt von Ihrem geschiedenen Mann haben und er stirbt, kann er dieser Pflicht natürlich nicht mehr nachkommen. In diesem Fall könnte es sein, dass Sie einen Anspruch auf Erziehungsrente haben.

Wechsel der Steuerklasse

Eine Zusammenveranlagung beider Ehegatten ist nur möglich, solange die Ehegatten nicht dauernd getrennt leben. Dauernd getrennt in diesem Sinne leben Ehegatten dann, wenn sie während eines ganzen Kalenderjahres getrennt leben.

Trennen sie sich erst im Laufe des Jahres, so können sie weiterhin für dieses Jahr gemeinsam veranlagt werden und einstweilen die Steuerklassen III/V beziehungsweise IV/IV behalten. Ab dem Kalenderjahr, das auf die Trennung folgt, müssen beide Eheleute in die Steuerklasse I wechseln. Wenn mindestens ein Kind im Haushalt lebt, wird nach Steuerklasse II besteuert.



Der Wechsel der Steuerklasse muss bei der Stadt- beziehungsweise Gemeindeverwaltung, die auch die Lohnsteuerkarten ausstellt, schriftlich beantragt werden. Den Antrag muss man mit dem Ehepartner gemeinsam stellen, er muss von beiden Partnern unterschrieben werden und die Lohnsteuerkarten müssen beigelegt sein.

Kontoführung

Wenn Ihr Ehepartner als Verfügungsberechtigter für Ihr Bankkonto eingetragen ist, hat er ungehinderten Zugriff auf das Konto. Deshalb also nach der Trennung sicherheitshalber die Vollmacht löschen oder rechtzeitig ein neues eigenes Konto eröffnen und das Guthaben aufteilen.

Außerdem ist es empfehlenswert, nach der Trennung eventuell vorhandene Partnerkarten für Ihre Kreditkarten zu kündigen und/oder eine eventuell vorhandene zweite EC-Karte für Ihr Konto sperren lassen.

Schulden

Für Schulden haften Sie persönlich nur dann, wenn Sie den Kreditvertrag mit unterschrieben haben. Die Bank kann, wenn die Raten ausbleiben, den gesamten Darlehensbetrag von Ihnen fordern und nicht, wie oft irrtümlich geglaubt wird, nur die Hälfte. Die Bank hat die Wahl, wen Sie in Anspruch nimmt und wird deshalb den finanziell besser gestellten Partner wählen oder gegen beide gleichzeitig vorgehen.

Schuldnerberatung

Schuldnerberatungsstellen bieten überschuldeten Personen und Familien Beratung und Unterstützung bei der Lösung ihrer finanziellen und persönlichen Probleme an. Beraten werden kann jeder private Haushalt, der hilfebedürftig ist oder dem der soziale Abstieg droht. Schuldnerberatungsstellen finden Sie hier:

Caritas Verband
Region Rhein-Wied-Sieg e.V.
Heddesdorfer Straße 5
56564 Neuwied

Diakonisches Werk
Schuldnerberatungsstelle
Rheinstraße 69
56564 Neuwied

Telefon: 02631/98 75 0

Telefon: 02631/39 22 0



Die Beratung in den oben genannten Schuldnerberatungsstellen ist kostenlos. Demgegenüber erheben kommerzielle Schuldnerregulierer fast immer Gebühren. Für den Fall, dass Sie eine andere Schuldnerberatung wählen, sollten Sie sich im Vorfeld genau informieren, ob es sich um einen seriösen Anbieter handelt.

Finanzielle Hilfen

Wenn Sie nicht über ein ausreichendes Einkommen verfügen und - vielleicht auch nur vorübergehend - keine Unterhaltszahlungen von Ihrem geschiedenen Ehepartner erhalten, können Sie Sozialleistungen beantragen. Dies wird in der Regel Arbeitslosengeld II, Sozialgeld oder Sozialhilfe sein. Ihr Ansprechpartner hierfür ist:

ARGE
Haus für Jugend und Soziales
Heddesdorfer Straße 35
56564 Neuwied
Telefon: 02631/94110

In diesem Gebäude finden Sie sowohl das Jugendamt als auch das Sozialamt, die Wohngeldstelle und eben die ARGE. Wenn Sie sich nicht sicher sind, welche Leistungen Sie beantragen können, wenden Sie sich zunächst an die ARGE, die erst einmal Ihre Ansprüche auf Arbeitslosengeld II („Hartz IV“) prüft.

Arbeitslosengeld II

Wenn Sie jünger als 65 Jahre und grundsätzlich erwerbsfähig sind und kein ausreichendes Einkommen haben, haben Sie möglicherweise einen Anspruch auf Arbeitslosengeld II. Sie können auch dann einen Anspruch haben, wenn Sie bisher nicht erwerbstätig waren oder wenn Ihre Berufstätigkeit viele Jahre zurück liegt. Das Arbeitslosengeld II kann auch ergänzend zu einem nicht bedarfsdeckenden Erwerbseinkommen oder zusätzlich zum Arbeitslosengeld I gezahlt werden. Wenn Sie Arbeitslosengeld II bekommen, sind Sie darüber auch kranken- und rentenversichert und haben außerdem einen Anspruch auf Wiedereingliederung in den Beruf. Dass Sie ALG II erhalten bedeutet nicht zwangsläufig, dass Sie des-

halb zu einer Arbeit verpflichtet werden! Ob Sie eine Arbeit aufnehmen können, wird zum Beispiel auch danach beurteilt, ob die Kinderbetreuung geregelt werden kann.



Das Arbeitslosengeld II wird nicht rückwirkend gezahlt. Wenn Sie also in finanziellen Nöten sind, sollten Sie Ihren Anspruch möglichst schnell prüfen lassen.

Nähere Informationen dazu bietet die Broschüre „Was? Wieviel? Wer?“, die Sie bei der ARGE oder der Arbeitsagentur vor Ort oder im Internet unter www.arbeitsagentur.de (Stichwort Veröffentlichungen) bekommen können.

Sozialhilfe

Sozialhilfe wird nur noch an einen sehr kleinen Personenkreis gezahlt. Die meisten der früheren Sozialhilfeempfänger erhalten heute das Arbeitslosengeld II. Ein Anspruch auf Sozialhilfe besteht, wenn jemand vorübergehend oder dauerhaft erwerbsunfähig ist und kein anderer Erwerbsfähiger mit im Haushalt lebt.

Schulden

Wenn Sie zum Beispiel Mietschulden haben, können Sie im Rahmen des Arbeitslosengeldes II die Übernahme dieser Schulden beantragen. Auch im Rahmen von Sozialhilfe können diese Schulden übernommen werden. Wenn also Ihre Unterkunft wegen Mietschulden gefährdet ist, sollten Sie sich unbedingt bei der ARGE melden!

Hilfen aus der Bundesstiftung „Mutter und Kind“

Frauen, die sich im Zusammenhang mit ihrer Schwangerschaft in einer Notlage befinden, können über die anerkannten Beratungsstellen nach § 218 b StGB finanzielle Hilfen aus Mitteln der Bundesstiftung „Mutter und Kind - Schutz des ungeborenen Lebens“ erhalten.

Die Voraussetzungen dafür sind:

- Beratung und Antragstellung in einer gesetzlich anerkannten Beratungsstelle noch während der Schwangerschaft
- Schwangerschaftsnachweis
- Wohnsitz in Rheinland-Pfalz/Bundesrepublik Deutschland
- Die Hilfen durch gesetzliche Ansprüche zum Beispiel auf Unterhalt, Unterhaltsvorschuss, Wohngeld oder Arbeitslosengeld II reichen nicht aus, um die Notlage abzuwenden.

Leistungen aus der Bundesstiftung werden beim Arbeitslosengeld II nicht als Einkommen angerechnet und somit zusätzlich gewährt.

Informationen und Beratung bekommen Sie hier:

Frauenwürde Rheinland- Pfalz
Ortsverein Neuwied e.V.
Eduard-Verhülsdonk-Straße 25
56564 Neuwied

Caritas Verband
Region Rhein-Wied-Sieg e.V.
Heddesdorfer Straße 5
56564 Neuwied

Telefon: 02631/ 343 371

Telefon: 02631/ 98 75 0

Diakonisches Werk
Beratungsstelle des Kirchenkreises Wied
Rheinstraße 71
56564 Neuwied
Telefon: 02631/ 39 22 0

Hilfen aus der Landesstiftung „Familien in Not“

In Rheinland-Pfalz gibt es eine eigene Landesstiftung, die Familien hilft, die durch unvorhersehbare Ereignisse in Not geraten sind. Vorrangig werden von der Stiftung Alleinerziehende und kinderreiche Familien unterstützt. Die Stiftung hilft durch zweckgebundene finanzielle Zuschüsse und zinslose Darlehen zur Überwindung familiärer Notlagen. Grundsätzlich hat die Stiftung Hilfe zur Selbsthilfe als Ziel. Hilfen können zum Beispiel vergeben werden für

- die Beschaffung/Erhaltung einer Wohnung nach einer Scheidung oder Trennung;
- die Übernahme von Mietsicherheiten, Umzugs- und Renovierungskosten;
- Kinderbetreuungskosten, um eine Ausbildung zu beenden oder die Wiedereingliederung in das Berufsleben zu erleichtern.

Der Antrag wird über eine Sozialberatungsstelle gestellt.

TRENNUNG BEI EINGETRAGENEN LEBENS- PARTNERSCHAFTEN

Seit Inkrafttreten des Lebenspartnerschaftsgesetzes 2001 haben auch in Neuwied einige Frauenpaare ihre Partnerschaft eintragen lassen. Aber Trennung und Scheidung sind kein ausschließlich heterosexuelles Problem, und auch für diese Paare gilt es im Falle einer Trennung wichtige Aspekte zu bedenken.

Aufhebung der Lebenspartnerschaft

So offiziell wie der Beginn der Partnerschaft ist auch das Ende. Sie können beim Familiengericht einen Antrag auf Aufhebung der Partnerschaft stellen. Zuständig ist das Familiengericht an Ihrem letzten gemeinsamen Wohnort. Haben Sie und Ihre Partnerin nie eine gemeinsame Wohnung gehabt, dann ist das Gericht am Wohnort der Antragsgegnerin zuständig.



Wie bei einer Ehescheidung auch, gilt der Anwaltszwang. Ohne eine Anwältin oder einen Anwalt können Sie kein Aufhebungsverfahren einleiten oder durchführen.

Ähnlich wie bei Ehescheidungen sieht das Gesetz Trennungsfristen vor. Das Gericht hebt die Partnerschaft nach zwölf Monaten auf, wenn Sie gemeinsam einvernehmlich erklären, dass Sie nicht weiter zusammen leben wollen. Ist die Trennung nicht einvernehmlich, verlängert sich die Frist auf 36 Monate. Die Erklärungen müssen persönlich abgegeben und öffentlich beurkundet werden. Unabhängig von den genannten Fristen hebt das Gericht die Partnerschaft auf, wenn das weitere Zusammenleben eine unzumutbare Härte wäre. Dies muss natürlich begründet werden.

Solange die Partnerschaft noch nicht vom Familiengericht aufgehoben ist, können Sie den Antrag noch widerrufen. Widerruft allerdings nur eine der Partnerinnen die ursprünglich gemeinsame Erklärung, dann hebt das Gericht die Partnerschaft trotz Widerruf nach 36 Monaten auf.

Kosten

Ehescheidungen kosten Geld; die Aufhebung der Lebenspartnerschaft auch. Und dabei gilt: Je höher der Streitwert, desto höher die Kosten. Der

Streitwert des Verfahrens zur Aufhebung der Lebenspartnerschaft wird mit dem Nettoeinkommen veranschlagt, das Sie und Ihre Partnerin in drei Monaten erzielen. Fordern Sie Unterhalt von Ihrer Partnerin, dann gilt als Streitwert der Jahresbetrag des geforderten Unterhalts.

Je mehr Dinge vor Gericht geregelt werden müssen, desto höher sind die Kosten. Im Normalfall zahlt jede Partei die Hälfte der Gerichtskosten und die eigenen Anwaltskosten. Liegt dies über Ihren finanziellen Möglichkeiten, können Sie Prozesskostenhilfe beantragen. Näheres dazu finden Sie auf Seite 22.

Versorgungsausgleich

Ein Versorgungsausgleich ist erst seit dem 1. Januar 2005 im Lebenspartnerschaftsgesetz enthalten. Für eingetragene Lebenspartnerschaften, die vorher bereits existierten, wurde in den Übergangsregelungen die Möglichkeit geschaffen durch eine gemeinsame notarielle Erklärung festzulegen. Stichtag dafür war der 31. Dezember 2005. haben Sie dies nicht getan, obwohl Ihre Lebenspartnerschaft zu diesem Zeitpunkt bereits eingetragen war, so gibt es im Falle einer Trennung keinen Versorgungsausgleich.

Lebenspartner können die Durchführung eines Versorgungsausgleichs ausschließen. Eine solche notarielle Vereinbarung ist jedoch unwirksam, wenn innerhalb eines Jahres nach ihrem Abschluss der Antrag auf Aufhebung der Lebenspartnerschaft gestellt wird.

Vermögensauseinandersetzung

Seit der Gesetzesnovelle 2005 leben die Partner wie Ehegatten in einer Zugewinnngemeinschaft, wenn nicht ausdrücklich eine andere Regelung in einem Lebenspartnerschaftsvertrag getroffen wird. Bei Aufhebung der Partnerschaft besteht dann ein Anspruch auf Ausgleich des während der Partnerschaft angesammelten Vermögens.

Für Partnerschaften, die vor dem 1. Januar 2005 geschlossen wurden, gibt es zwei Möglichkeiten:

Ausgleichsgemeinschaft

Diese Form des Zusammenlebens entspricht in etwa der Zugewinnngemeinschaft im Eherecht. Die Ausgleichsgemeinschaft können Sie formlos vereinbaren. Sie und Ihre Partnerin behalten und verwalten das jeweils eigene Vermögen. Wollen Sie sich trennen, wird das während der Partnerschaft dazugekommene Vermögen aufgeteilt. Die Ausgleichsgemein-

schaft empfiehlt sich besonders für Paare, bei denen eine Partnerin nicht berufstätig ist.

Lebenspartnerschaftsvertrag

In diesem notariell beurkundeten Vertrag können Sie Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse regeln, zum Beispiel ob Sie eine komplette Gütertrennung wollen. Der Lebenspartnerschaftsvertrag kann auch noch nachträglich geschlossen werden, wenn bei der Eintragung der Partnerschaft zunächst die Ausgleichsgemeinschaft gewählt wurde.

Unterhalt

Eine Lebenspartnerin kann von der anderen während des Zusammenlebens, nach der Trennung und nach Aufhebung der Partnerschaft Unterhalt verlangen. Die Voraussetzungen dafür entsprechen denen bei der Ehe. Maßgeblich für die Unterhaltsansprüche ist, wessen Einkommen während der Partnerschaft prägend war und welche Interessen berücksichtigt werden müssen. Unterhaltsansprüche können gerichtlich mit dem Trennungsverfahren oder auch unabhängig davon geltend gemacht werden.

Wohnung und Hausrat

Die Regelungen zur Wohnung und zum Hausrat entsprechen weitgehend denen bei der Ehescheidung; siehe Seite 28.

Kinder

Für Ihre Kinder, die Sie mit in die Partnerschaft gebracht haben, besitzen Sie das Sorgerecht. Ihre Partnerin hat aber das so genannte kleine Sorgerecht. Sie hat damit das Recht, in Angelegenheiten des täglichen Lebens und in Notsituationen mitzureden, beziehungsweise auch alleine zu entscheiden, wenn die Situation es erfordert. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass Sie zusammen wohnen. Haben Sie sich getrennt, dann hat Ihre Partnerin dieses Recht nicht mehr.

Wenn es dem Wohl des Kindes dient, hat Ihre Ex-Partnerin aber durchaus ein Umgangsrecht. Das Kindschaftsrecht sieht vor, dass Lebenspartnerinnen, die eine längere Zeit mit einem Kind in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben, auch weiterhin feste Bezugspersonen sein können.

TRENNUNG BEI NICHTEHELICHEN LEBENS- GEMEINSCHAFTEN

Das Ehe- und Familienrecht gilt nicht für unverheiratete Paare. So haben nicht miteinander verheiratete Partner in der Regel zum Beispiel keine gegenseitigen Unterhaltsansprüche. Auch bei der Aufteilung des Hausraumes und der Wohnung kann sich niemand auf die für eine Ehe geltenden Regelungen berufen. Bezüglich gemeinsamer Anschaffungen können sich bei einer Trennung aber Ausgleichsansprüche ergeben. Wenn Sie sich mit Ihrem Partner nicht über die Aufteilung einigen können, lassen Sie sich deshalb am besten durch einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin beraten.

Ein Weg, sich rechtzeitig, also vor der Trennung, abzusichern, sind notarielle Verträge, mit denen vieles geregelt werden kann, was bei Ehepaaren im Familienrecht verankert ist. Auskünfte über die Gestaltung solcher Verträge erteilen sowohl Anwältinnen und Anwälte als auch Notarinnen und Notare. Adressen sind bei der Rechtsanwaltskammer erhältlich, siehe Seite 7.

Wohnen

Falls Ihr Partner alleiniger Mieter ist, Sie aber – im Einvernehmen mit Ihrem Ex-Partner – allein in der Wohnung bleiben möchten, brauchen Sie die Zustimmung des Vermieters, der dann mit Ihnen einen geänderten Mietvertrag abschließen wird.

Falls Sie beide einen gemeinsamen Mietvertrag haben, aus dem Sie entlassen werden wollen, gibt es dann Probleme, wenn der Partner damit nicht einverstanden ist. Unter Umständen müssen Sie dann gerichtlich durchsetzen, dass einer Kündigung zugestimmt wird. Im Zweifelsfall holen Sie sich rechtlichen Rat!

Elterliche Sorge

Sind die Eltern eines Kindes nicht miteinander verheiratet, übt die Mutter allein die elterliche Sorge aus, es sei denn, die Eltern haben bei einem Notar oder beim Jugendamt eine gemeinsame Sorgeerklärung abgegeben. In diesem Fall ist bei einer Trennung die Abänderung der gemeinsamen Sorge nur durch eine familiengerichtliche Entscheidung möglich.

Auf schriftlichen Antrag kann eine Mutter, deren Kind sich in ihrer Obhut befindet, das Jugendamt zum Beistand bestellen. Das Jugendamt bemüht sich dann je nach Wunsch und Notwendigkeit zum Beispiel um die Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen des Kindes.

Umgangsrecht

Kinder von verheirateten und nicht miteinander verheirateten Eltern sind gleichgestellt. Jeder Elternteil ist zum Umgang mit seinem Kind berechtigt und verpflichtet; dies gilt auch für den Vater eines Kindes, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind. Die Eltern selbst haben alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigt.

Das Familiengericht kann über den Umfang des Umgangsrechts entscheiden und seine Ausübung näher regeln. So kann das Gericht das Umgangsrecht einschränken oder ausschließen, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist.

Unterhaltsansprüche der Mutter

Die Mutter hat einen Unterhaltsanspruch gegen den nicht mit ihr verheirateten Vater ihres Kindes. Bitte lassen Sie sich unbedingt beraten, wie dieser Unterhalt geltend gemacht werden kann.

Das Jugendamt bietet Ihnen zum Thema Betreuungsunterhalt Beratung und Unterstützung an.













Jugendamt der Stadt Neuwied
Abteilung für Soziale Dienste
Heddesdorfer Straße 33-36
56564 Neuwied

Telefon: 02631/802 374

Unterhaltsansprüche des Kindes

Bei den Unterhaltsansprüchen Ihres Kindes wird nicht unterschieden, ob Sie mit dem Vater verheiratet sind oder nicht. Deshalb informieren Sie sich zu diesem Thema bitte auf Seite 25.

LITERATURTIPPS

-  Scheidungsratgeber von Frauen für Frauen (2007)
-  Trennungsschmerz.
So gehen Sie mit dem Ende einer Beziehung besser um
Christina Basciano (2004)
-  Scheidung - alles was man wissen muss
Andrea Bonder (2005)
-  WISO: Scheidungsberater
Sigrid Born und Nicole Würth (2006)
-  Scheidung. Mit Rücksicht und Respekt auseinander gehen
Marie Borrel (2007)
-  Fair Play bei der Trennung
Andrea-Anna Cavelius und Magdalena Dollinger (2000)
-  Getrenntleben und Scheidung für Frauen.
Meine Rechte und Ansprüche
Heike Dahmen-Lösche (2006)
-  Unterhaltsrecht - Das gilt ab 01.04.2007
Karin S. Delerue (2007)
-  Wohnen nach der Trennung oder Scheidung.
Was geschieht mit der gemeinsamen Wohnung oder Immobilie
Karin S. Delerue und Mathias Bröring (2007)
-  Mediation bei Scheidung und Erbschaft.
Geld und Zeit sparen ohne Gericht
Karin S. Delerue und Frauke Reeckmann-Fiedler (2005)
-  Die Scheidungs-Mediation. Anleitungen zu einer fairen Trennung
Gary J. Friedman (2002)
-  Danke, dass Du mich verlassen hast.
Entdecken Sie die Trennung als positive Wende in Ihrem Leben
Lore Großhans (2001)

📖 Scheidung ohne Verlierer. Familienmediation in der Praxis
John M. Haynes, Reiner H. E. Bastine und Gabriele Link (2002)

📖 Trennung als Aufbruch. Bleiben oder gehen?
Ein Ratgeber aus der Praxis
Mathias Jung (2006)

📖 Die Scheidung nach neuem Recht
Eva M. von Münch und Beate Backhaus (2006)

📖 Eltern und Kinder bei Trennung und Scheidung
Walter Röchling (2006)

📖 Ratschläge zu Ehescheidung & Unterhalt
Anja Schneider (2006)

📖 Scheidung tut weh. Wie Sie in der Krise an Stärke gewinnen
Sylvia Schneider und Karin Friedrich-Büttner (2003)

📖 Trennung, Scheidung, Unterhalt - für Frauen
(Haufe Erste Hilfe Ratgeber)
Barbara Schramm (2007)

📖 Trennung und Scheidung binationaler Paare. Ein Ratgeber
Birgit Sitorus und Hiltrud Stöcker-Zafari (2002)

📖 Wenn der Partner geht.
Wege zur Bewältigung von Trennung und Scheidung
Doris Wolf (2001)



*Ratgeberliteratur zum Thema Trennung und Scheidung finden Sie
auch in der Neuwieder Stadtbibliothek im historischen Rathaus:*

*Pfarrstraße 8
56564 Neuwied
Telefon: 02631/802 700*

Öffnungszeiten: montags bis freitags von 10 bis 18 Uhr

*Anmeldegebühr: 1,50 Euro
Jahresausleihgebühr für Erwachsene: 10,00 Euro*